

/GR/006/2021

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Micheldorf in Oberösterreich.

Sitzungstermin: Donnerstag, den 16.12.2021
Sitzungsbeginn: 18:11 Uhr
Sitzungsende: 19:39 Uhr
Tagungsort: großer Saal, Freizeitpark Micheldorf

Anwesend sind:

Bürgermeister

Bgm. Hufnagl Horst SPÖ

Vizebürgermeister

VBgm. Radinger Werner SPÖ

VBgm. Weinberger Gerhard ÖVP

Gemeindevorstand

GV Radinger Claudia SPÖ

GV Reinthaler Martina SPÖ

GV Hageneder Erich Franz FPÖ

GV Krenhuber Edith GRÜNE anwesend ab 18:30

Mitglied

GR Berger Leopoldine SPÖ

GR Burgholzer Karin Maria, SPÖ

Mag.rer.soc.oec.

GR Forstinger Brigitte SPÖ

GR Hubauer Andreas, D.H.E.P.S. SPÖ

GR Lehner Tanja SPÖ

GR Lindinger Kornelia SPÖ

GR Nagl Walter SPÖ

GR Riedler Bernhard SPÖ

GR Riedler Franz SPÖ

GR Strutzenberger Harald SPÖ

GR Woisetschläger Jürgen SPÖ

GR Edtbauer Barbara, Ing. ÖVP

GR Hinterwirth Marion	ÖVP
GR Schmidthaler Renate	ÖVP
GR Schreink Daniela	ÖVP
GR Buchmann Susanne	FPÖ
GR Reiter Patrik	FPÖ
GR Schmidl Barbara	GRÜNE
GR Schröckenfuchs Barbara	GRÜNE
GR Schröckenfuchs Wolfram	GRÜNE

Ersatzmitglied

GR-E. Tumeltshammer Ernestine	SPÖ	Vertretung für Herrn Helmut Hochhauser
GR-E. Ackerl David Karl	ÖVP	Vertretung für Herrn Martin Walch
GR-E. Königswieser Judith Margarethe, DI (FH)	ÖVP	Vertretung für Herrn Dr. Tilman Königswieser
GR-E. Kogseder Willibald	FPÖ	Vertretung für Frau Michaela Edlinger

Schriftführer

AL Kurz Helmut, MBA

Abwesend (entschuldigt) sind:

Mitglied

GR Hochhauser Helmut	SPÖ
GR Königswieser Tilman, Dr.	ÖVP
GR Walch Martin	ÖVP
GR Edlinger Michaela	FPÖ

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO 1990): MBA Helmut Kurz

Um **18:11 Uhr** eröffnet der Vorsitzende Bürgermeister Horst Hufnagl die Sitzung und der Ersatz-GR Willibald Kogseder wird angelobt.

Er stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom **Bürgermeister** einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich (per **E-Mail bzw. Post**) am 07.12.2021 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **25.11.2021** bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt.

Sodann wird vom Vorsitzenden ein Antrag, die Abänderung im Wortlaut des Protokolls der letzten Sitzung v. 25.11.21, welches bis zum 16.12.21 und während der Sitzung aufgelegt ist, verlesen und folgende Punkte sollen geändert werden:

Auf Seite 13 unter TOP 7 wird der Schreibfehler „Sitzungsgeld“ berichtigt und richtiger Weise durch das Wort „Aufwandsentschädigung“ ersetzt.

Auf Seite 20 wird die „Wortmeldung des Bürgermeisters“ wie folgt korrigiert:

Bgm. Horst Hufnagl teilt mit, dass im Falle eines nicht genehmigten Konsenses eines Pools ein Abbruchbescheid erteilt wird und wenn wegen einer Bebauung ein Verfahren eines Flächenwidmungsplanes die Möglichkeit gegeben ist, dies rechtlich zu korrigieren, wird dies korrigiert.

Über Antrag des Vorsitzenden werden diese Änderungen durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

Weiters stellt der Bürgermeister fest, dass keine Fragen in der Bürgerfragestunden gestellt werden und es wird in die Tagesordnung eingegangen.

Tagesordnung:

1. Abänderung des Dienstpostenplanes nach der Dienstpostenplanverordnung 2019 - Beratung und Beschluss
2. Voranschlag 2022 - Beratung und Beschluss
3. Festsetzung Steuerhebesätze und Gebühren; Beratung und Beschluss
4. MEFP 2022 bis 2026: Beratung und Beschluss
5. VA 2022 - Festsetzung Dienstpostenplan; Beratung und Beschluss
6. Festsetzung der Höhe des Kassenkredites für 2022; Beratung und Beschluss
7. Kassenkredit 2022 - Vergabe; Beratung und Beschluss
8. Aktion "Essen auf Rädern" Anpassung der Tarife laut SHV - Beratung und Beschluss
9. WEV Eisenwurzten - neue Satzungen des Verbandes - Beratung und Beschluss
10. Abschluss einer Vereinbarung betreffend Entschädigungszahlungen bezüglich Wasserschutzgebiet "Hörndli-Quelle" mit der Fam. Lanz - Beratung und Beschluss
11. Abschluss einer Vereinbarung betreffend Entschädigungszahlungen bezüglich Wasserschutzgebiet "Hörndli-Quelle" mit Josef Huemerlehner - Beratung und Beschluss
12. Bereinigung des Eigentums an der Hauptstraße und Erwerb des Grundstücks Nr. 874/3 mit vorliegendem Kaufvertrag - Beratung und Beschluss
13. Erlassung des Bebauungsplanes Nr. 84 "Oberer Wienerweg" - Beratung und Beschluss nach Durchführung des Verfahrens
14. Vermessung und Grundtausch im Bereich des Ortsplatzes Bushaltestelle u. Zufahrt Kindergarten Gst. 259/4, 259/6 u. 259/8 - Beratung und Beschluss
15. Antrag auf Abänderung des FWPL Nr. 5.39 für die Gst. 244, .205/3, 248/1, .205/4, .205/1 u. 248/2 - Caspar Zeitlinger GmbH, Dr. iur. Gunda Pfaffenhuemer - Beratung und Beschluss zur Einleitung des Verfahrens
16. Nominierung der Dienstnehmervertretung zum Personalbeirat - Beratung und Beschluss
17. Allfälliges

Protokoll:

1. Abänderung des Dienstpostenplanes nach der Dienstpostenplanverordnung 2019 - Beratung und Beschluss

Die Tagesordnung wird eröffnet und Bürgermeister Horst Hufnagl gibt bekannt, dass die Novelle der Dienstpostenplanverordnung 2019 den Dienstpostenplan der Marktgemeinde Micheldorf mit ihren 6. 546 Einwohnern dahingehend betrifft, dass nunmehr in Gemeinden mit 4.501 bis 7.000 Einwohnern die gesamten Dienstposten der Verwaltung (anstelle bisher die drei höchsten Dienstposten – für die Amtsleitung und die Bereiche Rechnungswesen und Bauwesen) festgesetzt sind.

Er verweist darauf, dass die Abänderung des Dienstpostenplanes nach der Dienstpostenplanverordnung 2019 in den Fraktionssitzungen aufgelegt ist und er eine auszugsweise Vorlesung des Berichts vornehmen wird.

Die Vorgehensweise nach der Dienstpostenplanverordnung 2019 wäre, dass jeder Dienstposten des Verwaltungsbereiches erstmals einer Funktionslaufbahn nach dem für die jeweilige Kategorie geltenden Funktionslaufbahn zuzuordnen ist. Diese Vorgabe wäre grundsätzlich durch den vorhandenen rechtskräftigen (genehmigten und verordnungsgeprüften) Dienstpostenplan bereits erfüllt. Jedoch ist für Gemeinden mit 4.501 bis 7.000 EinwohnerInnen dieser Sachverhalt nicht gegeben.

Daher ist der bisher genehmigte Dienstposten einer Korrektur dahingehend zu unterziehen, da die in der Genehmigung vom 8. November 2017 festgestellten Dienstposten in der Funktionslaufbahn GD 18 mit 5,65 Personaleinheiten nicht mehr nach der Dienstpostenplanverordnung 2019 genehmigungsfähig sind.

Diesem Umstand, und dem Faktum, dass andererseits bereits Bedienstete, die in eine Funktionslaufbahn eingereiht sind, nicht ohne weiteres (zumindest nicht ohne deren Zustimmung) aus dieser Funktionslaufbahn umgereiht werden können (Änderungskündigung), hat die Aufgabe der „neuen“ Einreihung unter Berücksichtigung der bisherigen Einreihungen sehr herausfordernd gemacht.

Dazu musste eine Hierarchie und Abstufung und Beziehung einer Gleichwertigkeit von Dienstposten der Funktionslaufbahn versucht werden, um diese Umsetzung in die Einreihung in den Dienstpostenplanrahmen zu erreichen.

Denn - wie gesagt - erschwerend war, dass bei bestehenden Dienstverträgen kaum eine Abwertung in eine numerisch höhere Funktionslaufbahn erfolgen kann.

Mit den Überlegungen und der Vorlage der „Dienstpostenaufteilung 2021“ sind die nunmehr im Rahmen der Dienstpostenplanverordnung 2019 geschaffenen Rahmenbedingungen erfüllt, und es ist der Dienstpostenplan 2021 derart vorgesehen (Anlage 3, aufbauend auf dem „alten Organigramm“ -Anlage 1)

Dem zur Folge:

Es gibt zwei Abteilungsleitungen der Funktionslaufbahnen GD 13 (Finanz, Bauverwaltung) und zwei Abteilungsleitungen der Funktionslaufbahn GD 16 (Bürgerservice-Meldeamt und Hauptverwaltung).

Weiters ist der Posten der Personalverwaltung und Personalverrechnung in der Funktionslaufbahn GD 16 eingereiht. Diese Funktion wird bis voraussichtlich März 2022 vom Beamten Christoph Huber belegt sein.

Folgend gibt es die nächst-wichtigen Aufgabengebiete in den „höherwertigen“ Abteilungen Bau und Finanz in der Funktionslaufbahn GD 17. Diese sollen auch die Stellvertretungen dieser Abteilungsleitungen darstellen.

Weiters werden die nachfolgenden qualitativ niedrigeren Aufgabengebiete der Abteilungen Finanz und Hauptverwaltung in der Funktionslaufbahn GD 18 eingereiht. Zuletzt erfolgte die Einreihung in die Funktionslaufbahn GD 19 (Sekretärin) bzw GD 20 (MitarbeiterIn im Verwaltungsdienst).

Hinsichtlich Auswirkungen in finanzieller Hinsicht auf das Haushaltsjahr 2022 wird dies im Voranschlag bereits berücksichtigt. Neben den bereits im Betrieb bestehenden Mitarbeitern wurde angenommen, dass der Beamte Christoph Huber mit April 2022 in den Ruhestand versetzt wird, und die Nachfolge nur zu einem Beschäftigungsausmaß von 70 % ersetzt wird. Gleichzeitig wird ein Teil dieses Aufgabengebietes einerseits ein Teil der Personaladministration in die Hauptverwaltung (Assistenz Amtsleitung) eingegliedert, aber auch ein Teil – die Personalverrechnung über die GEMDAT OÖ GmbH & Co KG, ausgegliedert.

Zudem wurde beim Beamten Mario Steinermayr angenommen, dass diese das Jahr 2022 noch von der Marktgemeinde Micheldorf gehaltsmäßig zu tragen ist. Nachdem die Nachbesetzung im Sekretariat erst im Jahre 2022 erfolgen wird, und möglicherweise der Beamte Steinermayr in den Ruhestand krankheitsbedingt versetzt werden wird können, werden die möglichen Auswirkungen der Änderungen des Dienstpostenplanes kompensiert werden können.

Dies insbesondere in Anbetracht der Umstände, dass der Dienstpostenplan in wirtschaftlich, zweckmäßiger und sparsamer Weise erstellt worden ist, und bei Anrechnung von 6.546 Einwohnern der Rahmen quantitativ lediglich zu 83 Prozent ausgelastet worden ist.

Dass diese Änderungen im Bereich der allgemeinen Verwaltung im Bereich des Dienstpostenplanrahmens von § 11 OÖ Gde-DPPlanVO liegen und nicht der aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedürfen, wurde mit Schreiben IKD-2017-261165/13-Rer der Marktgemeinde Micheldorf bestätigt.

Bei den Bereichen Kindergarten / Krabbelstube / Hort / Handwerklicher Dienst und Sonstige Bedienstete sind keine Änderungen gegenüber bisherigen, zuletzt festgesetzten Änderungen voraussichtlich zu erwarten.

Diese Änderungen in der Verwaltung mit dem Hinweis, dass 2 Positionen um eine Stufe aufgewertet (zeitlich) werden, kann das bisherig genehmigte, und de facto umgesetzte zuerst mit Gemeinderatsbeschluss genehmigt werden und mit Beschluss im Voranschlag 2022 festgesetzt werden.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Abänderung des Dienstpostenplanes nach der Dienstpostenplanverordnung 2019 in vorliegender Form durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

2. Voranschlag 2022 - Beratung und Beschluss

Bürgermeister Horst Hufnagl teilt mit, dass der Voranschlag für das Jahr 2022 in den Fraktionssitzungen aufgelegt ist und er eine auszugsweise Vorlesung des Berichts vornehmen wird.

VORBERICHT ZUM VORANSCHLAG 2022 gemäß § 10 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO)

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie waren zu Beginn und auch noch im Vorjahr schwer einzuschätzen. Sowohl das Land Oberösterreich als auch das Bundesministerium für Finanzen (BMF) haben Maßnahmen gesetzt, die die negativen Auswirkungen auf die finanzielle Lage der Gemeinden abschwächen sollten.

Die landesrechtlichen Maßnahmen und das Oö. Gemeindepaket 2020 sowie die durch das BMF gewährten Sondervorschüssen zu den Ertragsanteilen haben sich jedenfalls positiv ausgewirkt. Dadurch und auch im Zusammenhang mit dem KIG 2020 sowie den dazu von Landesseite gesetzten Zusatzmaßnahmen war und ist es den Oö. Gemeinden möglich, ihre wichtige Rolle als Wirtschaftsmotor wahrzunehmen. Es darf in diesem Zusammenhang aber nicht vergessen werden, dass die Maßnahmen, die zur Krisenbewältigung gesetzt worden sind, auf Seiten der Gemeinden auch die Inanspruchnahme von Fremdmitteln (Darlehen, Kassenkredite, innere Darlehen) erforderlich gemacht haben bzw. machen werden. Die Rückzahlung dieser Fremdmittel wird für alle Beteiligten einer Kraftanstrengung bedürfen, die im Hinblick auf die künftigen Gemeindebudgets bereits jetzt zu berücksichtigen ist. Darüber hinaus beobachten wir immense Kostensteigerungen insbesondere im Bausektor und auch beispielsweise im Energiebereich, die im Rahmen der Erstellung der Voranschläge für das kommende Jahr entsprechend zu berücksichtigen sind.

Aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie wurde auf europäischer Ebene die sogenannte allgemeine Ausweichklausel (General Escape Clause, GEC) für die Jahre 2020 und 2021 aktiviert.

Die Ausweichklausel wird auch im Jahr 2022 zur Anwendung kommen. Dieser Mechanismus ermöglicht den Mitgliedstaaten, im Einklang mit dem präventiven und korrektiven Verfahren des Stabilitäts- und Wachstumspakts die erforderlichen haushaltspolitischen Maßnahmen zu ergreifen. Auch der österreichische Stabilitätspakt 2012, BGBl. I Nr. 30/2013, ist von diesen Entscheidungen auf EU-Ebene unmittelbar betroffen. Konkret bedeutet das, dass die Fiskalregeln des ÖStP-2012 nach wie vor einzuhalten sind. Die Zielwerte der einzelnen Fiskalregeln werden gemäß Artikel 11 ÖStP allerdings entsprechend modifiziert, d.h. die Zielwerte für Bund, Länder und Gemeinden werden analog zur EU-Ausnahme angepasst.

Das Oö. Haushaltsausgleichsgesetz 2020, Oö. Kassenkredit-Anhebungsverordnung 2020 und die Richtlinien zum Oö. Gemeindepaket 2020 (insb. bezgl. des Einsatzes von Fremdmitteln zur Projektfinanzierung) bieten für einen Übergangszeitraum deutlicher erweiterte Spielräume für die Gemeinden.

Wesentlich ist, dass diese Möglichkeiten nur in einem Ausmaß in Anspruch genommen werden, die es den Gemeinden erlaubt, in der Zeit nach der derzeitigen Finanzkrise wieder in geordnete finanzielle Bahnen zurückzufinden.

OÖ. GemO § 74:

(1) Die Führung des Ergebnis- und Finanzierungshaushalts hat nach dem Gemeindevoranschlag zu erfolgen. Dieser ist für jedes Haushaltsjahr so zeitgerecht zu erstellen und zu beschließen, dass er mit Beginn des Haushaltsjahres in Wirksamkeit treten kann. Der vom Gemeinderat gleichzeitig festzusetzende Dienstpostenplan bildet einen Bestandteil des Gemeindevoranschlags.

(4) Der Gemeindevoranschlag hat einen Vorbericht zu enthalten, der einen Überblick über die Entwicklung und die aktuelle Lage des Ergebnis- und Finanzierungshaushalts anhand der im Gemeindevoranschlag und im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan enthaltenen Informationen und der Daten des Ergebnis- und Finanzierungshaushalts gibt.

(5) Die näheren Bestimmungen zur Durchführung der in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften hat die Landesregierung durch Verordnung zu treffen.

OÖ. GHO § 2: Gegenstand der Veranschlagung

(1) Zu veranschlagen sind alle Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen nach Maßgabe der §§ 5 und 6 VRV 2015, die im Laufe des kommenden Haushaltsjahres voraussichtlich anfallen, wenn sie endgültig solche der Gemeinde sind.

OÖ. GemHKRO § 16: Mittelfristiger Finanzplan

(1) Die Gemeinden hat für einen Zeitraum von fünf Haushaltsjahren eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der kommunalen Haushaltswirtschaft in Form eines mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans zu erstellen. Das erste Haushaltsjahr der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung fällt mit dem Haushaltsjahr zusammen, für das jeweils der Gemeindevoranschlag erstellt wird.

Im Voranschlag 2022 wurden die Beträge aufgrund der vorhandenen Daten, veranschlagt. Soweit weitere Unterlagen wie zB ergänzende Unterlagen von der Bezirkshauptmannschaft vorhanden waren, wurden die Beträge unmittelbar berechnet. Ansonsten wurden gemäß der Gemeindehaushaltsordnung, VRV und Gemeindeordnung die Einzahlungen/Erträge und Auszahlungen/Aufwendungen auf Grund der Entwicklung der Pflichtausgaben und Annahmen aufgrund der Einschätzung der wirtschaftlichen Lage und dem tatsächlichen Ergebnis getätigt.

Für das Jahr 2022 wurde eine allgemeine Bezugserhöhung von durchschnittlich 3,00 % angenommen sowie alle Vorrückungen in der Planung berücksichtigt.

Der Voranschlagserlass vom 13.11.2021, IKD-2021-389288/12-Pra wurde zur Gänze in das Zahlenmaterial des Voranschlages eingearbeitet.

Die Hebesätze - auch die in den nachstehend angeführten Punkten angeführten Gebührenfestsetzungen – sind so rechtzeitig zu beschließen, dass diese nach Ablauf einer 2-wöchigen Kundmachungfrist mit 01.01.2022 in Kraft treten können.

Hinsichtlich der Mindestanschlussgebühren für die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage ist auf die Ausführungen im Voranschlagserlass für das Finanzjahr 2022 des Amtes der Oö. Landesregierung, GZ: IKD-2021-389288/12-Pra vom 15.11.2021 hinzuweisen. Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 19. Oktober 2015 beschlossen, dass die Anhebung der Mindestbenutzungsgebühren für die Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen ab dem Jahr 2016 (bis einschließlich 2021) auf Basis der Entwicklung des VPI 1986 in den vergangenen zwölf Monaten festgesetzt wird, sofern diese mindestens 2 % beträgt. Liegt die Steigerung des VPI 1986 unter 2 %, so werden die Mindestgebührensätze als Ausgleich zur jährlichen Degression der Förderungszuschüsse gem. UFG 1993 um 2 % erhöht.

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 15. November 2021 beschlossen, die bisherige Regelung um ein Jahr zu verlängern.

Die Höhe der festzusetzenden Benützungsgebühren für das Finanzjahr 2022 beträgt für Wasserversorgungsanlagen 1,67 Euro (excl. USt.) pro m³ und für Abwasserbeseitigungsanlagen 4,11 Euro (excl. USt.) pro m³.

Lt. Voranschlagserlass müssen die Mindestanschlussgebühren mit 1. Jänner 2022 bei Wasserversorgungsanlagen auf 2.137,00 (bisher 2.077,00) bei Abwasserbeseitigungsanlagen auf 3.565,00 (bisher 3.465,00) angehoben werden.

Daher muss auch die Kanal-Benützungsgebühren von Euro 3,99 (exkl. USt.) auf 4,11 (exkl. USt.) angehoben werden. Die Wasserbezugsgebühr muss nicht erhöht werden, da diese bereits über der vom Land geforderten Höhe der Bezugsgebühren liegt.

Der Oö. Landesrechnungshof hat im Rahmen seiner Initiativprüfung „Finanzierung der Abwasserbeseitigung in Oberösterreich“ (LRH-150000-8-2017) die bestehende Regelung der Mindestgebühren kritisch beurteilt und dem Land OÖ folgendes empfohlen: „Das Land sollte die bestehenden Regelungen zu den Mindestbenützungsgebühren aufheben. Die Neugestaltung der Benützungsgebühren in Richtung Kostendeckung, sollte im Rahmen des Projekts Gemeindefinanzierung Neu berücksichtigt werden. (Umsetzung ab sofort). Im Hinblick darauf, dass der Kontrollausschuss des Oö. Landtages diese Empfehlung (und damit deren Umsetzung) beschlossen hat, wird eine Neuregelung des Bereichs „zumutbare Höhe von Benützungsgebühren“ im Rahmen der Evaluierung der „Gemeindefinanzierung NEU“ erarbeitet.

Der Umweltausschuss hat in seiner Sitzung, vom 30. November 2021, über die Erhöhung der Abfallgebühren für 2022 um 5%, beraten und diese einstimmig beschlossen.

Dies geschieht auf Basis der Annahme, dass der BAV die BAV-Beiträge für 2022 um 5% erhöht.

Durch die Anhebung der Abfallgebühr um 5 % unsererseits wäre der Finanzierungshaushalt somit ausgeglichen.

Da die Abfallbeseitigung kostendeckend zu führen ist, müssen bei den in der Marktgemeinde Micheldorf zuletzt am 01.01.2020 erhöhten Abfallgebührentarifen, Anpassungen vorgenommen werden.

Höhe der Gebühren (excl. USt.)

Abfallbehälter	Gebühr je Abfuhr in €	Jahresbetrag 13 Abfuhr in €	Jahresbetrag 26 Abfuhr in €
60-L-Sack	6,13		79,72
bei zweiwöchentlicher Abfuhr:			
60-L-Tonne	5,32	138,41	
90-L-Tonne	7,85	204,20	
120-L-Tonne	10,24	266,18	
240-L-Tonne	20,56	534,53	
770-L-Container	65,77	1.710,07	
1100-L-Container	93,86	2.440,35	
bei vierwöchentlicher Abfuhr:			
60-L-Tonne	6,42		83,40

90-L-Tonne	9,49		123,40
120-L-Tonne	12,58		163,53
240-L-Tonne	25,03		325,42
770-L-Container	79,97		1.039,58
1100-L-Container	114,14		1.483,76

Finanzierungshaushalt

1. Voraussichtliche Entwicklung der liquiden Mittel, wobei die Zahlungsmittelreserven gesondert anzuführen sind.

Der Finanzierungshaushalt liefert Informationen zur Liquidität der Gemeinde und zur Finanzierung des Gesamthaushaltes sowie seiner Teilbereiche. Für den Gesamthaushalt zeigt er, wie weit mit dem Geldfluss der operativen Gebarung die Investitionen gedeckt werden können und wieviel für die Tilgung der Schulden sowie für den Abbau von Cash-Reserven (Zahlungsmittelreserven) übrigbleibt. In der Finanzierungsrechnung werden nur die Ist-Werte (Einzahlungen und Auszahlungen) ausgewiesen.

Spitzenkennzahl des Finanzierungshaushaltes ist die Veränderung der liquiden Mittel. Der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung gibt an, in welcher Höhe die Gemeinde in einem Finanzjahr liquide Mittel (Kassa, Bank, Zahlungsmittelreserven) aufbauen konnte oder abgebaut hat. Die Differenz zwischen den liquiden Mitteln eines Bankkontos zu Beginn eines Haushaltsjahres und am Ende eines Haushaltsjahres muss genau die Höhe der Veränderung der liquiden Mittel entsprechen.

1.1. Liquide Mittel

Einzahlung

der voranschlagswirksamen Gebarung:

(SU31 + SU 33 + SU 35)

€ 15.395.900,00

Auszahlungen

der voranschlagswirksamen Gebarung

(SU32 + SU 34 + SU 36)

€ 15.988.400,00

Saldo 5 (Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung)

€ -592.500,00

Die Ein- und Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung ergeben einen negativen Saldo von -592.500,00

Der Finanzierungsvoranschlag zeigt, dass die Höhe der Auszahlungen die Höhe der Einzahlungen überschreitet und es wird eine Reduktion der liquiden Mittel um € -592.500,00 erwartet.

Der Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3), dh die Summe aus dem Geldfluss der operativen Gebarung (Saldo 1) und dem Geldfluss aus der investiven Gebarung (Saldo 2), ist mit 401.300,00 ebenfalls negativ. Das heißt die Einzahlungen aus der operativen und investiven Gebarung in der Höhe von 14.915.900,00 reichen nicht aus, die Auszahlungen für die operative und die investive Gebarung in der Höhe von 15.317.200,00 zu decken.

Gemäß § 75 Abs. 4b Oö. GemO 1990 gilt der Haushaltsausgleich bis zum 31.12.2021 als erreicht, wenn die Liquidität der Gemeinde gegeben ist. Am Gemeindefinanztag wurde bekannt gegeben, dass diese Regelung auf für 2022 gelten soll. Somit können vorübergehend auch Kassenkredite und innere Darlehen (insbesondere Zahlungsmittelreserven zu gesetzlich zweckgebundenen Haushaltsrücklagen) zur Erreichung des Haushaltsausgleich verwendet werden.

Die Ursache für die Verringerung der liquiden Mittel liegt:

- Vor allem im Rückgang der Ertragsanteile und Kommunalsteuer
- Rückgang von Einnahmen div. Einrichtungen

In der investiven Gebarung:

- Volks-/Landesmusikschule restliche Sanierungs-/Erweiterungsmaßnahmen – Einarbeitung des neuen Finanzierungsplanes und Anpassung der Zahlen an die tatsächlichen Gegebenheiten
- Straßenbauprogramm 2022
- Straßenbeleuchtung 2022
- Aufschließung Gernreith-Gründe

Geplante Maßnahmen zur Gegensteuerung bei einer negativen Entwicklung:

- Erarbeitung eines Konzeptes zur Ausschöpfung aller möglichen Sparpotentiale. Dies wäre mit Umstrukturierungen in allen Bereichen der Gemeinde verbunden.
- Sparsamer und wirtschaftlicher Umgang mit den finanziellen Mittel die zur Verfügung stehen.

MVAG-Ebene	MVAG-Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2022	2. NVA 2021	RA 2020
1	311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	12.173.900,00	11.668.500,00	11.032.950,82
1	312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	1.885.600,00	2.840.000,00	2.578.095,48
1	313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	100,00	100,00	378,70
SU	31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	14.059.600,00	14.508.600,00	13.611.425,00
1	321	Auszahlungen aus Personalaufwand	3.284.800,00	3.137.800,00	3.013.352,96
1	322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	4.206.900,00	5.175.400,00	4.043.864,96
1	323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	5.413.800,00	5.502.200,00	5.119.166,28
1	324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	56.600,00	60.500,00	67.910,23
SU	32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	12.962.100,00	13.875.900,00	12.244.294,43
SA1	SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 – 32)	1.097.500,00	632.700,00	1.367.130,57

1	331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit		0,00	1.871,12
1	332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	700,00	700,00	696,00
1	333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	855.600,00	1.828.400,00	1.347.466,59
SU	33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	856.300,00	1.829.100,00	1.350.033,71
1	341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.899.100,00	3.064.200,00	1.178.619,47

1	342	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	-	0,00	0,00
1	343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	456.000,00	1.034.900,00	25.813,15
SU	34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	2.355.100,00	4.099.100,00	1.204.432,62
SA2	SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 – 34)	- 1.498.800,00	-2.270.000,00	145.601,09
SA3	SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1+ Saldo 2)	- 401.300,00	-1.637.300,00	1.512.731,66

1	351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	480.000,00	365.800,00	200.000,00
1	353	Einzahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft		0,00	0,00
1	355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten		0,00	0,00
SU	35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	480.000,00	365.800,00	200.000,00
1	361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	671.200,00	691.600,00	1.178.208,10
1	363	Auszahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft		0,00	0,00
1	365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten		0,00	0,00
SU	36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	671.200,00	691.600,00	1.178.208,10
SA4	SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 – 36)	- 191.200,00	-325.800,00	-978.208,10
SA5	SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	- 592.500,00	-1.963.100,00	534.523,56

1.2 Zahlungsmittelreserven und Rücklagen

Zum Zeitpunkt der VA-Erstellung stehen der Gemeinde voraussichtlich folgende nicht verplante Zahlungsmittelreserven zur Verfügung:

Zahlungsmittelreserven für allgemeine, zweckgebunden Haushaltsrücklagen:

	RL	Zahlungsm.
Rücklage Spenden Flüchtlinge	€ 1.400,00	€ 1.375,96
Rücklage Jugendtaxi	€ 3.100,00	€ 3.112,85
Rücklage Spenden Holzner	€ 1.200,00	€ 1.215,75
Rücklage Oö. Gemeinde Entl.	€ 0,00	€ 2.897,94
Rücklage Feuerwehrfahrzeug	€ 0,00	€ 14.669,30
Rücklage Um- und Zubau Volksschule und Musikschule	€ 55.100,00	€ 359.840,12
Gesamt	€ 60.800,00	€ 383.111,92

Zahlungsmittelreserven für gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen:

	RL	Zahlungsm.
Rücklage Kanalanschlussgebühren	€ 119.200,00	€ 108.426,92
Rücklage Wasserleitungsanschlussgebühren	€ 6.900,00	€ 66.672,49
Rücklage Verkehrsflächenbeiträge	€ 1.200,00	€ 2.792,95
Rücklage Aufschließungsbeiträge Kanal	€ 15.200,00	€ 4.081,75
Rücklage Aufschließungsbeiträge Wasser	€ 6.000,00	€ 1.488,01
Rücklage Aufschließungsbeiträge Straße	€ 9.800,00	€ 1.836,33
<u>Rücklage IB Gernreith-Gründe Straße</u>	<u>e 36.900,00</u>	<u>€ 0,00</u>
Gesamt	€ 195.200,00	€ 185.298,45

Innere Darlehen	
GW Laufenbichl, FW-Haus Zubau, Tunnel	€ 11.700,00
Straßenbauprogramm	€ 65.000,00
Instandsetzung Kat-Schäden 2020	€ 10.500,00
Radweg Ortszentrum	€ 24.600,00
<u>LFB-A2 FF Altpernstein</u>	<u>€ 15.700,00</u>
	€ 127.500,00

Gesamt € 383.500,00 € 568.410,37

Derzeit sind mehr Zahlungsmittelreserven als Rücklagen vorhanden, da der Rücklagenstand 2021 nur ein Voranschlagswert ist. Erst mit Rechnungsabschluss lässt sich feststellen welche Rücklagen und somit auch Zahlungsmittelreserven verwendet werden müssen.

Zahlungsmittelreserven in der Höhe von € 121.000,00 werden als inneres Darlehen verwendet.

Investives Einzelvorhaben 2021

Entnahme von Rücklagen:

Entnahme für Straßenbau Gernreith Gründe	€	36.900,00
Entnahme RL Kanal für WVA BA 13	€	700,00
RL Entnahme Kanalanschlussgebühr – Inneres Darlehen (HB Wienerweg und Anschluss Nahwärme)	€	121.000,00
	€	158.600,00

Davon als inneres Darlehen für investive Einzelvorhaben:

Investives Einzelvorhaben	Höhe inneres Darlehen	Zur Vorfinanzierung von	Geplante Rückzahlung des inneren Darlehens
HB Oberer Wienerweg und Neubau Transportleitung	92.700	Eigenmittel	2023
Anschluss Nahwärme	28.300	Eigenmittel	2023

Rückgabe Innere Darlehen an Rücklage Kanal

GW Laufenbichl, FF Altpernstein FW-Hauszubau	€	11.700,00
Tunnelpaket	€	65.000,00

GW Instandsetzung Kat-Schäden 2020	€	10.500,00
Radweg Ortszentrum	€	24.600,00
Feuerwehrfahrzeug LFB-A2	€	15.700,00
	€	127.500,00

Zuführungen zu Rücklagen:

RL Kanal – von den Inneren Darlehen	€	127.500,00
RL Aufschließungsbeiträge Kanal	€	7.500,00
RL Aufschließungsbeiträge Straße	€	3.000,00
RL Kanal – Anschlussgebühren 2022	€	21.800,00
	€	159.800,00

In der mittelfristigen Finanzplanung sind folgende Verwendungen von Zahlungsmittelreserven vorgesehen:

Es ist beabsichtigt, aus liquiden Mitteln, welche sich aus dem Finanzierungsvoranschlag und der mittelfristigen Finanzplanung ergeben, Zahlungsmittelreserven mit folgenden Zweckwidmungen zu dotieren.

investives Einzelvorhaben	Betrag	VA-/Planjahr
RL Zuführung Kanal	€ 21.800,00	2022
RL Zuführung Wasser	€ -	2022
RL Zuführung Verkehrsflächenbeitrag	€ -	2022
RL Zuführung Aufschließungsbeitr. Wasser	€ -	2022
RL Zuführung Aufschließungsbeitr. Kanal	€ 7.500,00	2022
RL Zuführung Aufschließungsbeitr. Straße	€ 3.000,00	2022
RL Zuführung Kanal	€ 150.000,00	2023
RL Zuführung Aufschließungsbeitr. Straße	€ 5.800,00	2023
RL Zuführung Verkehrsflächenbeitrag	€ 20.000,00	2023
RL Zuführung Aufschließungsbeitr. Wasser	€ 1.800,00	2023
RL Zuführung Aufschließungsbeitr. Kanal	€ 7.500,00	2023
RL Zuführung Wasser	€ -	2024
RL Zuführung Kanal	€ 130.000,00	2024
RL Zuführung Verkehrsflächenbeitrag	€ 20.000,00	2024
RL Zuführung Aufschließungsbeitr. Kanal	€ 7.500,00	2024
RL Zuführung Aufschließungsbeitr. Wasser	€ 1.800,00	2024
RL Zuführung Aufschließungsbeitr. Straße	€ 5.800,00	2024
RL Zuführung Wasser	€ 43.500,00	2025
RL Zuführung Kanal	€ 130.000,00	2025
RL Zuführung Aufschließungsbeitr. Straße	€ 5.800,00	2025
RL Zuführung Verkehrsflächenbeitrag	€ 20.000,00	2025
RL Zuführung Aufschließungsbeitr. Kanal	€ 7.500,00	2025
RL Zuführung Aufschließungsbeitr. Wasser	€ 1.800,00	2025
RL Zuführung Wasser	€ 70.000,00	2026
RL Zuführung Kanal	€ 130.000,00	2026
RL Zuführung Verkehrsflächenbeitrag	€ 20.000,00	2026
RL Zuführung Aufschließungsbeitr. Kanal	€ 7.500,00	2026
RL Zuführung Aufschließungsbeitr. Wasser	€ 1.800,00	2026
RL Zuführung Aufschließungsbeitr. Straße	€ 5.800,00	2026

Daraus ergeben sich am 31.12.2021 für allgemeine und zweckgebundene Haushaltsrücklagen voraussichtlich folgende Endbestände:

allgemein zweckgeb. Haushaltsrücklage	€	60.800,00
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage	€	196.400,00

Rücklagenstand mit 31.12.2021

Rücklage Kanalanschlussgebühren	€	147.500,00
Rücklage Wasseranschlussgebühren	€	6.200,00
Rücklage Verkehrsflächenbeiträge	€	1.200,00
Rücklage Aufschließungsbeiträge Kanal	€	22.700,00
Rücklage Aufschließungsbeiträge Wasser	€	6.000,00
Rücklage Aufschließungsbeiträge Straße	€	12.800,00
Rücklage Um- u. Zubau Volksschule und Musikschule	€	55.100,00
Spenden f. Flüchtlinge	€	1.400,00
Rücklage Jugendtaxi	€	3.100,00
Spenden Holzner Clara f. Kindergarten Osb.	€	1.200,00
<u>RL Inneres Darlehen gesamt</u>	€	<u>121.000,00</u>
Gesamt	€	378.200,00

Im Voranschlag sind im Bereich Abwasserbeseitigung, Zinsenzuschüsse in Höhe von € 43.500,00 veranschlagt, während jedoch nur ein Zinsaufwand in Höhe von € 10.500,00 präliminiert wurde, womit sich eine Überdeckung von € 33.000,00 errechnet. Daher können entsprechen den Ausführungen im Erlass vom 20.10.2020, IKD-2013-223456/185-Sec Punkt 11 die darüberhinausgehenden Zinszuschüsse einer zweckmäßigen Rücklage zugeführt. Diese können für investive Einzelvorhaben oder zur vorzeitigen Darlehenstilgung herangezogen werden. Diese Überschüsse dürfen nicht zur Verbesserung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit verwendet werden.

Darstellung: Ausgabe 1/851/729932 – Zuführung zur Rücklage und Zuteilung zu Projekten: Unterstand/Lager für Kanal 33.000,00

Die BH Kirchdorf vertritt die Meinung, dass Zinsüberschüsse nicht mehr ausgebucht werden müssen und im Betriebsergebnis verbleiben können, da in den Gremien zur Behandlung des Voranschlages (Gemeindevorstand, Ausschussobleute) dieser Sachverhalt noch nicht gegeben war, wird dieser Punkt in diesem Rechenwerk keine Berücksichtigung finden können.

Bedarf an Kassenkrediten

2. Kassenkredit

Der Oö. Landtag hat am 15. Oktober 2020 das Oö. Gemeinde-Haushaltsicherungsgesetz 2020 beschlossen hat, und dies mit dem Landesgesetzblatt LGBl. Nr. 96/2020 am 29. Oktober 2020 kundgemacht. Ungeachtet der Negativentwicklung der Ertragsanteile ist es oberstes Ziel, dass jede Gemeinde einen ausgeglichenen (Nachtrags-)Voranschlag erstellen kann. Es wurde daher zeitlich begrenzt eine Regelung geschaffen, wonach der Haushaltsausgleich auch als erreicht gilt, wenn die Liquidität durch innere Darlehen aus vorhandenen Zahlungsmittelreserven oder durch Kassenkredite sichergestellt ist.

Mit dem Oö. Gemeinden-Liquiditätssicherungsgesetz 2020, LGBl. Nr. 68/2020, wurde eine Verordnungsermächtigung zur Anhebung der Kassenkredit-Höchstgrenzen vorgesehen. Gemäß § 83 Abs. 3 Oö. GemO 1990 kann die Landesregierung zur Sicherstellung der Liquidität der Gemeinden für ein oder mehrere konkrete Haushaltsjahre durch Verordnung die Höchstgrenze für die Inanspruchnahme von Kassenkrediten bis zu einem Drittel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des jeweils laufenden

Haushaltsjahres anheben und die Verwendung der Kassenkredite im Rahmen des erhöhten Ausmaßes der angehobenen Höchstgrenze näher regeln.

Der angehobene Kassenkredit wird allerdings nicht zur Leistung von Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit herangezogen werden dürfen. Die Höchstgrenze zur Inanspruchnahme von Kassenkrediten beträgt in den Gemeinden, die der Oö. GemO 1990 unterliegen, für die Haushaltsjahre 2020 bis 2027 jeweils 33,33 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des jeweils laufenden Haushaltsjahres.

Da die Marktgemeinde Micheldorf ihren Voranschlag 2022 ausgleichen konnte und der Kassenkredit bei weitem nicht ausgeschöpft wurde, beabsichtigt die Gemeinde daher, die Inanspruchnahme des Kassenkredites nach § 83 Abs. 1 GemO über einem Viertel bzw. 25 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit.

laufende Einzahlungen der operativen Gebarung lt. VA 2022	€ 13.606.200,00
davon 25 %	€ 3.401.550,00
gerundet	€ 3.400.000,00

Der Kassenkredit soll durch den Gemeinderat am 16.12.2021 in einer Höhe von € 3.400.000,00, d. s. 24,99 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit festgesetzt werden.

ERGEBNIS DER LAUFENDEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit und nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

3.1. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	RA 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022
Einzahlungen:	€ 12.489.991,26	€ 13.332.400,00	€ 13.606.200,00
Auszahlungen:	€ 12.669.305,91	€ 13.901.400,00	€ 13.603.900,00
Saldo:	-€ 179.314,65	-€ 569.000,00	€ 2.300,00

Ergeben sich in der laufenden Geschäftstätigkeit Überschüsse sollen diese einer allgemeinen Haushaltsrücklage zugeführt werden. Diese Rücklagenzuführung ist im Ergebnishaushalt zu veranschlagen und im Vorbericht zu erläutern.

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ist im Vergleich zu der Höhe der Einzahlungen und Auszahlungen so gering, dass die Rücklagenbildung derzeit nicht gemacht wird. Es ist davon auszugehen, dass dieser geringe Polster sich verändern wird.

Aufgrund des § 75 Abs. 4b wurde den Gemeinden eine befristete Regelung eröffnet, ihren Haushaltsausgleich durch ausreichende Liquidität sicherzustellen. Mit dieser Geltungsfiktion wird den Gemeinden für die Dauer der Finanzkrise die Möglichkeit gegeben, gesetzeskonforme Budgets zu erstellen. Gemäß Abs. 4b können somit vorübergehende auch Kassenkredite zur Erreichung des Haushaltsausgleichs verwendet werden. Die Marktgemeinde Micheldorf nimmt für Voranschlag 2022 die Möglichkeit nach § 75 Abs. 4b den Kassenkredit zum Haushaltsausgleich nicht in Anspruch, da der Haushalt ausgeglichen erstellt werden konnte.

3.2. Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

Ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht liegt vor, wenn

- a) im Finanzierungshaushalt die Liquidität der Gemeinde gegeben ist,

- b) im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (fünf Jahre) ausgeglichen ist und
- c) die Gemeinde ein positives Nettovermögen aufweist.

Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird erreicht, weil

Im Finanzierungshaushalt ist die Liquidität der Gemeinde aufgrund des Kassenkredites gegeben. Im Ergebnishaushalt ist das Nettoergebnis mittelfristig (fünf Jahre) ausgeglichen. Die Gemeinde weist ein positives Nettovermögen auf.

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die Abschreibungen und die Dotierung bzw. Auflösung von Rückstellungen.

2022 Abschreibung: € 1.391.200, nebenbei bemerkt: 1/3 davon ist auf die Abschreibung der Straßen zurückzuführen. Durch die Neuanschaffungen erhöhen sich die Aufwendungen (Abschreibungen), denen gegenüber stehen weniger Erträge.

ERGEBNISHAUSHALT – Entwicklung Nettoergebnis

4. Voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahme von bzw. Zuweisung an Haushaltsrücklagen (SA0)

Der Ergebnishaushalt stellt den Wertverbrauch (Aufwand) sowie den Wertzuwachs (Ertrag) dar. Die Spitzenkennzahl im Ergebnishaushalt ist die Differenz aus den Gesamterträgen und den Gesamtaufwendungen und heißt Nettoergebnis (vor Rücklagen) Die Entnahme und Zuweisung von Haushaltsrücklagen ist ebenfalls Bestandteil des Ergebnishaushaltes. Die Verwendung von Rücklagen kann zu einem ausgeglichenen Nettoergebnis (nach Rücklagen) führen.

Ein positives Nettoergebnis bedeutet, dass die Gemeinde in der Lage ist ihre Dienstleistungen und die damit verbundenen Infrastrukturkosten aus eigenen Mittel zu finanzieren. Ein negatives Nettoergebnis bedeutet, dass die Gemeinde mit ihren Erträgen die Aufwendungen für die Dienstleistungen und Infrastrukturkosten nicht vollständige decken kann und daher substantiell Vermögen verliert.

Der Ergebnishaushalt ist jährlich abzuschließen (Verrechnung des Nettoergebnisses mit dem Nettovermögen in der Vermögensrechnung), das heißt, am Anfang eines Haushaltsjahres beginnt dieser wieder neu (dynamische Rechnung). Der Ergebnishaushalt bringt auch bessere Informationen zur Kostendeckung in den Gebührenhaushalten.

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die Abschreibungen und die Dotierung bzw. Auflösung von Rückstellungen.

2022 Abschreibung: € 1.391.200,00, neben bei bemerkt 1/3 davon ist auf die Abschreibung der Straßen zurückzuführen.

Insgesamt wird im Voranschlag 2022 ein negatives Nettoergebnis in der Höhe von –90.500,00 erwartet. Dies bedeutet, dass die Aufwendungen für kommunale Leistungen nicht vollständig durch kommunale Erträge gedeckt werden können.

Die gesamten Erträge betragen im Finanzjahr 2022 rund 14.717.000. Gegenüber dem Vorjahreswert bedeutet dies eine Veränderung von rund -2,76 %. Die höchsten Erträge werden im Bereich „Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit“ (Abgaben, Ertragsanteile, Gebühren, Leistungen, etc.) mit 12.208.600,00 erwartet. Dies ist ein Anteil von 82,96 % an den gesamten Erträgen.

Die Aufwendungen liegen im Finanzjahr 2022 bei rund 14.812.900,00 Dies bedeutet eine Veränderung zum Voranschlag des Vorjahres von -8,96 %. Bei den Aufwendungen entfallen rund 5.598.100,00 auf den Bereich der Sachaufwendungen. Die Sachaufwendungen enthalten unter anderem die Abschreibungen, die sich durch die Abnutzung des kommunalen Sachanlagevermögens ergeben. Während die Personalaufwendungen des Finanzjahres rund 3.288.400,00 ausmachen, betragen die Transferaufwendungen rund 5.869.800,00 und die Finanzaufwendungen rund 56.600,00

MVAG-Ebene	MVAG-Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2022	VA 2022	RA 2020
1	211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	12.208.600,00	11.717.800,00	11.404.016,56
1	212	Erträge aus Transfers	2.508.300,00	3.416.200,00	2.231.151,51
1	213	Finanzerträge	100,00	100,00	377,93
SU	21	Summe Erträge	14.717.000,00	15.134.100,00	13.635.546,00
1	221	Personalaufwand	3.288.400,00	3.171.900,00	3.114.113,85
1	222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	5.598.100,00	6.501.700,00	5.366.298,60
1	223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	5.869.800,00	6.537.100,00	5.149.577,13
1	224	Finanzaufwand	56.600,00	60.500,00	67.910,23
SU	22	Summe Aufwendungen	14.812.900,00	16.271.200,00	13.697.899,81
SA0	SA0	(0) Nettoergebnis (21 - 22)	- 95.900,00	-1.137.100,00	-62.353,81
1	230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	286.100,00	1.363.500,00	588.600,00
1	240	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	280.700,00	616.000,00	114.100,00
SU	23	Summe Haushaltsrücklagen	5.400,00	747.500,00	474.500,00
SA00	SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA 0 +/- SU23)	- 90.500,00	-389.600,00	412.146,19

Die Entwicklung des Nettoergebnisses bis 2026:

	VA 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Summe Erträge (MVAG-Code 21)	14.717.000,00	15.166.200,00	14.777.100,00	14.970.500,00	15.380.000,00
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)	14.812.900,00	15.115.800,00	14.283.000,00	14.389.100,00	14.100.100,00
Nettoergebnis (SA 0)	-95.900,00	50.400,00	494.100,00	581.400,00	1.279.900,00
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)	286.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)	280.700,00	348.500,00	165.100,00	208.600,00	235.100,00
Nettoergebnis (SA 00)	-90.500,00	-298.100,00	329.000,00	372.800,00	1.044.800,00

Aufwendungen im Detail:

Im Budget wurden die Einzahlungen und Auszahlungen, Aufwände und Erträge unter Zugrundelegung des zur Verfügung stehenden Ziffernmaterials oder nach Erfahrungswerten der vorangegangenen Finanzjahre äußerst sparsam präliminiert. Bei den Aufwendungen handelt es sich durchwegs um Pflichtaufwendungen bzw. um Aufwendungen zur Durchführung eines umfangreichen Aufgabengebietes einer Gemeinde.

Hier einige Zahlen aus dem Budget 2022, welche das Budget wesentlich beeinflussen.

Kinderbetreuung:

Das Nettoergebnis bei den Kindergärten (inkl. Krabbelstube und Kindergartenbustransport) ist mit minus 813.200,00 im EHH und -837.900,00 im FHH veranschlagt. Der FHH hat deshalb einen höheren Abgang da die Darlehensrückzahlungen und Investitionen nur im FHH eine Auswirkung haben.

Beim Schülerhort ergibt sich ein negatives Nettoergebnis von -98.600,00 im EHH und -89.400,00 im FHH.

Der Abgang im Finanzierungshaushalt ist deshalb geringer da die Abschreibung nur im EHH durchschlägt.

Winterdienst:

Für den Winterdienst und die Straßenkehrung wurden im EHH sowie im FHH eine Mittelverwendung von 200.900,00 und eine Mittelaufbringung von 7.400,00 veranschlagt. In diesem Abschnitt ist auch der Beitrag für die Durchführung des Winterdienstes in Höhe von 600,00 je Straßenkilometer an Landstraßen veranschlagt. Daraus ergibt sich ein Minus von 193.500,00

Gemeinde- und Landstraßen, Güterwege:

Die Aufwendungen für die Straßen- und Wegerhaltung, die viel auch durch den gemeindeeigenen Bauhof geleistet werden, betragen 959.400,00 In diesem Betrag sind jedoch die Darlehensverpflichtungen in Höhe von 23.300,00 aus dem Straßenbau nicht enthalten, da diese nur eine Auswirkung auf den Finanzierungshaushalt haben. Dafür sind Abschreibungen in Höhe von 560.700,00 inkludiert. Die Auszahlungen im Finanzierungshaushalt belaufen sich auf 642.000,00

Dem gegenüber stehen im EHH an Erträge von 547.100,00 und im FHH an Erträge 302.800,00 gegenüber.

SHV-Umlage, Krankenanstaltenbeitrag, Landesumlage

Die SHV Umlage wurde gegenüber dem VA 2021 um 1 % auf 28,71 % gekürzt.

Diese beträgt 2022 1.867.867,57. Dieser Betrag ist im Vergleich zum Jahr 2021 deshalb so gefallen, weil für die Berechnung von der Finanzkraft der Marktgemeinde Micheldorf ausgegangen wird. Diese ist im Jahr 2020 gut um 400.000,00 gesunken.

Gemäß Landesumlagegesetz 2008, beträgt die Landesumlage 6,93 % der ungekürzten rechtmäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben zuzüglich eines jährlichen Betrags in Höhe von 3 Mio. Euro. Die Landesumlage wird auf die einzelnen Gemeinden nach deren Finanzkraft umgelegt.

Für die Marktgemeinde Micheldorf beträgt die Prognose für die Landesumlage 381.709,23. Diese ist um rund 9.100,00 höher als 2021.

Der Krankenanstaltenbeitrag wurde mit Erlass vom 23.1.2021 IKD-2018-565078/18-Pr bekanntgegeben und beträgt 1.575.122,00 berechnet von 5919 Einwohner und einer Finanzkraft von 6.505.982,49 sowie die Gutschrift aus dem Jahr 2020 Gutschrift mit 42.174,00

Aufgrund der COVID-19-Pandemie sind Prognosen zum dzt. Zeitpunkt äußerst schwierig. Eine maßgebliche Komponente der Krankenanstaltenfinanzierung sind die Einnahmen aus der gesetzlichen Krankenversicherung. Hinsichtlich der Folgejahre ist der weitere Verlauf der Pandemie und auch die o.a. Entwicklung der Einnahmen aus der gesetzlichen Krankenanstaltenfinanzierung noch nicht abschätzbar. Weiters wissen wir nicht, ob der Bund mit einer Einmalzahlung den Bereich der Krankenanstalten unterstützt. Daher können zum derzeitigen Zeitpunkt nur die Werte für 2022 bekannt gegebene werden.

Insgesamt ergibt sich aus diesen drei Ansätzen ein Anteil an ordentlichen Aufwendungen der lfd. Geschäftstätigkeit von 28,11 % bzw. nehmen diese drei Hauptumlagen bereits 69 % der Ertragsanteile in Anspruch.

Personal

Die Personalauszahlungen belaufen sich im Voranschlagsjahr auf 3.284.800,00 wobei eine allgemeine Lohnerhöhung von 3,0 % angenommen wurde. Die Personalauszahlungen beanspruchen 24,15 % der Auszahlungen der lfd. Geschäftstätigkeit.

Die Personalaufwendungen belaufen sich auf 3.288.400,00, da im EHH die Dotierungen von Jubiläums- und Abfertigungsrückstellungen enthalten sind. Als Abfertigungsrückstellung ist für die Mitarbeiter im alten Abfertigungssystem, welche voraussichtlich in den Ruhestand treten werden, ein jährlicher (aliquoter) Betrag zu bilden. Jubiläumsgeldrückstellung sind für die Vertragsbedienstete gebildet, welche nicht eine Pensionskassenregelung gewählt haben und für die eine Dienstzeit von 25, 35 und 40 Jahren erreichbar ist.

In Summe werden Rückstellungen für Abfertigungen 11.100 dotiert sowie 74.800,00 aufgelöst. Für Jubiläumszuwendungen werden 18.400,00 dotiert und 10.300,00 aufgelöst.

Für Ruhebezüge ist ein Betrag von 496.700,00 budgetiert.

Abschreibungen:

Der Betrag der planmäßigen Abschreibung ergibt sich aus den Anschaffungskosten der entsprechenden Vermögenswerte der Gemeinde, welche über die Nutzungsdauer abgeschrieben wird.

HH Stelle	Ansatzbezeichnung	EH-VA 2022
1/010000-680000	Zentralamt	67.800,00
1/131000-680000	Bau- und Feuerpolizei	1.500,00
1/163000-680000	Freiwillige Feuerwehren	35.800,00
1/163001-680000	TLF-A 4000 Ankauf/Ersatzbeschaffung	14.300,00
1/163003-680000	Anschaffung ELF (KDO) FF Micheldorf	5.200,00
1/163005-680000	Finanzierung Tunnelpaket	2.000,00
1/211000-680000	Volksschule	21.800,00
1/213000-680000	Sonderschulen	16.600,00
1/240000-680000	Kindergarten Micheldorf	48.700,00
1/250000-680000	Schülerhorte	9.200,00
1/321000-680000	Einrichtungen der Musikpflege	6.900,00
1/423000-680000	Essen auf Rädern	1.300,00
1/529000-680000	Sonstige Maßnahmen	100,00
1/530100-680000	Bergrettungsdienst	7.900,00
1/611000-680000	Landesstraßen	3.200,00
1/612000-680000	Gemeindestraßen	468.500,00
1/612012-680000	Straßenbauprogramm 2021	2.300,00
1/616000-680000	Sonstige Straßen und Wege	89.900,00
1/649000-680000	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	5.200,00
1/710001-680000	GW Weinzierl - Instandsetzungsmaßnahmen	2.800,00
1/710930-680000	Güterweg Laufenbichl	6.300,00
1/710940-680000	Güterweg Rainergut	1.500,00
1/815000-680000	Park- und Gartenanlagen	100,00
1/816000-680000	Öffentliche Beleuchtung	33.600,00
1/816006-680000	Öffentliche Beleuchtung Großauergründe	300,00
1/816007-680000	Öffentliche Beleuchtung Pfarrer-Stögmüller-Straße	300,00
1/816009-680000	Straßenbeleuchtung 2021	600,00
1/817000-680000	Aufbahrungshalle Micheldorf	200,00
1/820000-680000	Bauhof Micheldorf	53.000,00
1/820001-680000	Austausch LKW I - Finanzierungsleasing	16.000,00

1/831000-680000	Alpenbad Micheldorf	36.700,00
1/849000-680000	Sonstige Liegenschaften	2.900,00
1/850000-680000	Betriebe der Wasserversorgung	125.100,00
1/850006-680000	Wasserversorgung Großauer Gründe	1.600,00
1/850013-680000	Wasserversorgung - Notstromaggregat	1.200,00
1/850350-680000	Wasserversorgung BA 11 Erweiterung Seebach	33.500,00
1/851000-680000	Betriebe der Abwasserbeseitigung	250.200,00
1/851006-680000	Kanalbau Großauergründe	1.300,00
1/851014-680000	ABA Sanierung Zone 4, Klasse 5 Schäden	600,00
1/851016-680000	ABA Sanierungskonzept Schäden Klasse 4	400,00
1/851382-680000	Abwasserbeseitigung BA 18	14.500,00
1/851410-680000	Kanalbau Verschiedene 2018 bis 2023	300,00

1.391.200,00

Erträge im Detail:

Finanzzuweisungen

§ 24 Z. 2 Für die Oö. Gemeinden steht im Jahr ein Gesamtbetrag von 8.522.000 Euro zur Verfügung. Die Verteilung erfolgt nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel. Diese Beträge sind bereits fix. Die Marktgemeinde Micheldorf bekommt hier eine Zuweisung von 30.699,00

An Strukturfondmittel werden 2022 322.714,00 an die Marktgemeinde ausbezahlt.

Ertragsanteile:

Für das Finanzjahr 2022 werden Ertragsanteile in der Höhe von 1.830.000.000 Euro für die oberösterreichischen Gemeinden prognostiziert. In dieser Prognose ist die Rückführung der Sondervorschüsse aus 2021 bereits berücksichtigt.

Die Ertragsanteile der Gemeinden sind gemäß § 12 Abs. 3 FAG 2017 nachfolgenden Schlüssel aufzuteilen:

Vorausanteil für Gemeinden über 10.000 Einwohner gem. Abs. 6 und 7

Betrag je Nächtigung für Gemeinden bis 10.000 Einwohner gemäß Abs. 8

Die restlichen Ertragsanteile sind nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel aufzuteilen.

Demnach erhält die Marktgemeinde Micheldorf voraussichtlich 5.541.810,86 an Ertragsanteilen im Jahr 2022

Kommunalsteuer und Grundsteuer:

Die Kommunalsteuer wurde realistisch angesetzt und durch Firmenerweiterungen und Eröffnungen erwartet sich die Marktgemeinde eine Erhöhung der Kommunalsteuer. 2019 lag die Kommunalsteuer bei 1.717.836,51, dann kam der Einbruch geschuldet der Corona-pandemie mit 1.596.454,27. 2021 haben wir wieder positiver in die Zukunft mit 1.630.000,00 geblickt. Somit sind die angenommenen 1,7 Mio. an Kommunalsteuereinnahmen ein realistisches Ziel.

Die Grundsteuer B nimmt durch den regen Hausbau stetig zu. Im Voranschlag ist eine weitere Erhöhung auf 490.000,00 geplant. Die Grundsteuer A bleibt annähernd gleich.

Wasser, Kanal und Müll:

Nachdem mit Schreiben der Aufsichtsbehörde vom 11.11.2021 bzw 6.12.2021 auf die Gebührenkalkulation und die Ermittlung der Gebühren und Entgelte in Bezug auf die Kosten- und Leistungsvollrechnung verwiesen wird, und dem Faktum, dass die Empfehlungen des ÖWAV-

Arbeitsbehelfes Nr 64 umzusetzen sind, stellt sich die Frage, inwieweit das Betriebsergebnis der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen in Micheldorf mit dem Inneren Zusammenhang dargestellt werden kann oder muss.

Denn die Marktgemeinde Micheldorf weist in den Gebührenhaushalten Abwasser und Wasser Kostenüberschüsse auf, die grundsätzlich in einem inneren Zusammenhang mit dem Gebührenhaushalt zu verwenden sind. Die Erläuterungen zum FAG sowie der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs (VfSlg 16.319/2001, VfSlg 19.859/2014, VfGH zum Wiener Abfallwirtschaftsgesetz, Entscheidungsdatum: 11.03.2014, Geschäftszahl B462/2013, S. 77.) sehen in folgenden Fällen einen inneren Zusammenhang:

1. Überschüsse werden im Gebührenhaushalt belassen, zB Bildung von Rücklagen
2. Folgekosten, die im Zusammenhang mit den Gebühreneinrichtungen stehen (zB Straßeninstandsetzung aufgrund der Baumaßnahmen im Abwasser- und Wasserbereich)
3. Verfolgung von Lenkungszielen
4. Abdecken von Kostenunterdeckungen aus Vorperioden, wobei der Verfassungsgerichtshof einen Durchrechnungszeitraum von jedenfalls bis zu 10 Jahren anerkennt – dies wurde für die Gebührenkalkulation 2021 angewendet!
5. Vorsorge für etwaige Rechtsunsicherheiten betreffend Anrechenbarkeit bestimmter Kostenpositionen.
6. Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten in Jahren mit unerwartete günstigen Einnahmentwicklung.

Seitens des Landes Oberösterreich wird verlangt, die Verwendung der Überschüsse nachvollziehbar dazustellen. 2021 hat die Finanzabteilung versucht diesen Inneren Zusammenhang für die Gebührenkalkulation und Voranschlag herzustellen. Die Gebührenkalkulation wurde genehmigt. Wird die Gebührenkalkulation seitens der BH Kirchdorf nicht genehmigt, kann auch keine Verordnungsprüfung erfolgen.

Mit der Analyse des KDZ könnte die Marktgemeinde Micheldorf erreichen, dass erzielte Überschüsse der Gebührenhaushalte zumindest in einem zeitlich beschränkten Ausmaß (vorübergehende) auf für den allgemeinen Haushalt verwendet werden dürfen.

Der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf wurde telefonisch mitgeteilt, dass die Marktgemeinde Micheldorf dem nicht mehr so kurzfristig (Mail von der BH Kirchdorf am 06.12.2021) nachkommen kann, da der Voranschlag bereits fertig ist. Die Betriebsüberschüsse werden vorerst in der operativen Gebarung belassen. Nach dem Ergebnis dieser Prüfung der Gebührenhaushalte muss das Ergebnis dann in den Nachtragsvoranschlag eingearbeitet werden. Dies kann natürlich auch bedeuten, sollte bei einem Großteil der Überschüsse kein Innerer Zusammenhang hergestellt werden können, dass dieser Überschuss einer RL zugeführt werden muss bzw. eine Sondertilgung veranlasst werden muss. Dies könnte zur Folge haben, dass wir zwar sehr viele Rücklagen im Bereich Wasser und Kanal aufbauen würden aber trotzdem in den Härteausgleich rutschen würden. Auf der einen Seite wären wir sehr „REICH“ und auf der anderen wieder sehr „ARM“, weil wir die Kriterien des Landes für den Härteausgleich einhalten müssten und dies wäre für Micheldorf nahezu undurchführbar und tragisch. Das Ergebnis dieser Analyse wird für Anfang April erwartet.

Als Basis für die Ermittlung des Betriebsergebnisses der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen (Ansätze 850 und 851) wird der Saldo nach dem Ergebnishaushalt herangezogen. Erträge abzüglich Aufwendungen und IB Beiträge ergeben den Betriebsüberschuss oder Betriebsverlust. Sollte jedoch das Ergebnis nach dem Finanzierungshaushalt niedriger sein, wird lediglich der Betrag nach dem Finanzierungshaushalt einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt. Dadurch wird gewährleistet, dass die zweckgebundene Rücklage auch tatsächlich mit einer Zahlungsmittelreserve bedeckt werden kann.

Kanal:

Ermittlung des Betriebsergebnisses Ansatz 851

Mittelaufbringung 1.355.400,00 größtenteils durch die Kanalbenutzungsgebühren 1.030.000,00. Es wird angenommen, dass ca. 250.000 m³ verrechnet werden. Außerdem wurde die Benutzungsgebühr von 3,99 auf 4,11 erhöht.

Mittelverwendung 963.700,00. Ein großer Teil ist die Abschreibung alter Anlagen mit 250.200,00, weiters der RHV Beitrag in Summe mit 311.600,00

Das Betriebsergebnis weist daher einen Überschuss von 391.700,00 im EHH auf sowie einen Überschuss im FHH mit 405.900,00.

Wasser:

Ermittlung des Betriebsergebnisses Ansatz 850

Mittelaufbringung 823.700,00 größtenteils durch die Wasserbezugsgebühren 480.000,00 Es wird angenommen, dass ca. 251.000 m³ verrechnet werden. Die Wasserbezugsgebühr muss nicht verrechnet werden.

Mittelverwendung 595.500,00. Ein großer Teil ist die Abschreibung alter Anlagen mit 125.100, weiters Vergütungen Bauhof mit 120.000,00 sowie Entnahme von Betriebsüberschüssen mit 50.000,00 für Projekte.

Das Betriebsergebnis weist daher einen Überschuss von 228.200,00 im EHH und 37.600,00 im FHH auf. Da der Finanzierungshaushalt niedriger ist als der Ergebnishaushalt wird vom FHH ausgegangen und das Betriebsergebnis weist nur einen Überschuss von 37.600,00 auf.

Müllabfuhr:

Die Tarife mussten um 5 % angehoben werden um die voraussichtliche Anhebung der BAV Beiträge von 3 bis 5 % abzufedern da die Abfallbeseitigung kostendeckend zu führen ist. Hier muss als Maßstab der FHH genommen werden. Der Finanzierungshaushalt differiert deshalb zum EHH, weil die Darlehensrückzahlung für das ASZ von 12.100,00 nur finanzwirksam ist.

Investitionszuschüsse

Die Auflösung von Investitionszuschüssen ist an die Abschreibung der entsprechenden Vermögenswerte zu binden. Gleichlautend zur Abschreibung des Vermögenswertes auf der Aktivseite der Vermögensrechnung wird die Auflösung des entsprechenden Investitionszuschusses auf der Passivseite vorgenommen.

HH Stelle	Ansatzbezeichnung	EH-VA 2022
2/010000+813000	Zentralamt	56.600,00
2/131000+813000	Bau- und Feuerpolizei	400,00
2/163000+813000	Freiwillige Feuerwehren	21.500,00
2/163001+813000	TLF-A 4000 Ankauf/Ersatzbeschaffung	2.800,00
2/163002+813000	Feuerwehr Alperstein	3.600,00
2/163003+813000	Anschaffung ELF (KDO) FF Micheldorf	3.000,00
2/163005+813000	Finanzierung Tunnelpaket	1.600,00
2/213000+813000	Sonderschulen	14.100,00
2/240000+813000	Kindergarten Micheldorf	25.500,00
2/259000+813000	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	0,00
2/320001+813000	Neubau Landesmusikschule	3.300,00
2/321000+813000	Einrichtungen der Musikpflege	5.700,00
2/530100+813000	Bergrettungsdienst	5.700,00
2/611000+813000	Landesstraßen	4.400,00
2/612000+813000	Gemeindestraßen	220.600,00
2/612012+813000	Straßenbauprogramm 2021	2.200,00
2/616000+813000	Sonstige Straßen und Wege	75.900,00
2/649000+813000	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	1.800,00
2/710930+813000	Güterweg Laufenbichl	800,00

2/816000+813000	Öffentliche Beleuchtung	100,00
2/820000+813000	Bauhof Micheldorf	700,00
2/831000+813000	Alpenbad Micheldorf	17.200,00
2/850000+813000	Betriebe der Wasserversorgung	59.300,00
2/850012+813000	Sanierung Wasserleitungen BA 13	-6.800,00
2/850015+813000	HB Oberer Wienerweg und Neubau Transportleitung BA12	1.200,00
2/851000+813000	Betriebe der Abwasserbeseitigung	100.500,00
2/851015+813000	ABA Sanierung Schäden alte Kanalanlagen	1.000,00

622.700,00

Freie Finanzspitze:

Die freie Finanzspitze misst welcher Anteil nach Einzahlung der operativen Gebarung nach Bedeckung der laufenden Schuldentilgung für Investitionen übrig bleibt. Je höher der Wert, umso besser. Ein negativer Wert weist auf raschen Konsolidierungsbedarf hin, da für die Schuldentilgung und möglicherweise auch für den laufenden Betrieb eine Neuverschuldung notwendig ist.

1.097.500,00 (Saldo 1) minus 671.200,00 (Schuldentilgung) /14.059.600,00 (Summe Einzahlungen operat. Gebarung) *100

Die freie Finanzspitze liegt bei 3,03 %.

Aufwanddeckungsgrad:

Der Aufwanddeckungsgrad liegt bei 99,35 % und hat sich gegenüber dem VA 2021 (93,01) wesentlich verbessert.

SCHULDEN

5. Voraussichtliche Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Es ist geplant zusätzliche Darlehen im laufenden Haushaltsjahr für folgende investive Einzelvorhaben aufzunehmen:

Investives Einzelvorhaben	Darlehenshöhe
Zubau Volksschule (nicht VFI & CO KG) Gemeindeteil	480.000,00

In nachstehender Tabelle sind die geplanten summierten Auszahlungen für Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing) dargestellt.

	VA 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Gesamtsumme: (SU361)	671.200,00	722.400,00	682.200,00	652.200,00	644.800,00

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing werden laufend getilgt.

Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing)	VA 2022	MEFP 2023	MEFP 2024	MEFP 2025	MEFP 2026
Anfangsbestand	6.214.700,00	6.343.500,00	5.621.100,00	5.088.900,00	4.436.700,00
Leasing Zugang	320.000,00				
Zugang	480.000,00		150.000,00	-	-

Abgang	671.200,00	722.400,00	682.200,00	652.200,00	644.800,00
Endbestand	6.343.500,00	5.621.100,00	5.088.900,00	4.436.700,00	3.791.900,00

Zusätzliche Schuldaufnahmen sind im Zeitraum der Veranschlagung und der mittelfristigen Finanzplanung für folgende investive Einzelvorhaben vorgesehen:

2024

Sanierung/Umbau Kabinentrakt € 150.000,00

6. Die voraussichtlichen Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungskosten udgl.)

Die geplanten Auswirkungen aus begonnen und voraussichtlich im Haushaltsjahr 2022 fertiggestellten, investiven Einzelvorhaben auf die operative Gebarung, werden in folgender Tabelle zusammengefasst dargestellt:

Da für einen Großteil der ev. anfallenden Ausgaben und Einnahmen keine konkreten Berechnungen vorliegen, handelt es sich bei diesen Werten um Annahmen. Die Aufwände und Erträge entsprechen der Abschreibung bzw. Auflösung der Investitionszuschüsse. Weiters ist anzumerken, dass es sich bei den Kosten nicht unbedingt um neue, zusätzliche Kosten handelt, zum Teil wird saniert, etc. und dadurch eventuelle Instandhaltungskosten reduziert.

investives Einzelvorhaben	Ergebnishaushalt		Finanzierungshaushalt		ab Jahr
	jährl. Erträge	jährl. Aufwände	jährl. Einnahmen	jährl. Ausgaben	
Volksschule/Musikschule	€ 1.061,25	€ 10.850,00		€ 24.500,00	2022
	€ 2.122,50	€ 21.715,00		€ 24.500,00	2023
Straßenbaumaßnahmen 2021	€ 1.100,00	€ 2.334,00			2021
	€ 2.200,00	€ 4.668,00		€ 4.000,00	2022
ELF (KDO)					2021
	€ 2.960,00	€ 5.200,00		€ 13.100,00	2022
Radweg Ortszentrum	€ 2.660,00	€ 3.500,00			2021
	€ 5.320,00	€ 7.000,00		€ 5.500,00	2022
Wasserbus	€ 2.100,00	€ 500,00		€ 500,00	2021
ABA BA 19 Huber Gründe	€ 8.000,00	€ 8.000,00			2022
WVA BA 12 Huber Gründe	€ 5.800,00	€ 5.800,00			2022
Straßenbau Huber Gründe	€ 5.200,00	€ 5.200,00			2022
WVA BA 12 HB Ob. Wienerweg	€ 10.000,00	€ 12.900,00		€ 9.100,00	2022
WVA BA 13 Ringschluss	€ 2.472,21	€ 6.787,88			2023
Summe	€ 50.995,96	€ 94.454,88			

Die Mehrbelastungen schränken voraussichtlich die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde ein, das Gleichgewicht im Finanzierungshaushalt ist aber dennoch nicht gefährdet. Der Ergebnishaushalt wird durch die Abschreibung der Anlagen belastet. Eine Entlastung erfolgt durch die Auflösung der Investitionszuschüsse (Erträge). Die Marktgemeinde Micheldorf sieht den Um- und Neubau der Volksschule als großes Anliegen und wichtigen Punkt zur Daseinsvorsorge für die Gemeindebürger, zumal bereits 2003 erste Gespräche geführt wurden. Das Projekt hat bereits das Kostendämpfungsverfahren durchlaufen, auch wurde eine Bauverhandlung bereits durchgeführt und wartet seither nur mehr auf die Umsetzung. Die jetzige Volksschule (über 40 Jahre alt) ist bereits sehr sanierungsbedürftig. Durch eine Sanierung

würde man sich auch zukünftig Energiekosten und Instandhaltungskosten, welche bereits sehr hoch sind, einsparen. Obwohl die Sanierung über die VFI & Co KG abgewickelt wird, wirken sich die Maßnahmen indirekt doch auf die Gemeinde aus, da dadurch weniger Betriebskostenpauschalen entrichten werden müssen. Wie hoch die Ersparnisse sein werden, kann leider jetzt noch nicht beziffert werden.

Als Gegenmaßnahmen bzw. zur Erhaltung der finanziellen Leistungsfähigkeit kommt folgendes in Betracht:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Micheldorf ist natürlich bestrebt durch geeignete Maßnahmen dieser negativen Entwicklung entgegenzuwirken. Diese Maßnahmen sollen, wie schon erwähnt, in einigen Einzelterminen ausgearbeitet werden. Daher kann noch keine Einschätzung getroffen werden, wo und wie sich diese Maßnahmen auswirken. Grundsätzlich soll das Haushaltsgleichgewicht, sowie auch das Geschäftsergebnis der laufenden Gebarung mit geeigneten Sparmaßnahmen sichergestellt werden.

7. Beschreibung wesentlicher Auswirkungen aus Entscheidungen vergangener Haushaltsjahre, welche erst im Zeitraum der Veranschlagung und Finanzplanung wirksam werden, soweit sie nicht bereits Bestandteil der Z1 bis 6 sind.

Zu diesen wesentlichen Auswirkungen zählen alle investiven Einzelvorhaben (siehe Nachweis der Investitionstätigkeit) – vor allem Volks-/Landesmusikschule restliche Sanierungs-/Erweiterungsmaßnahmen.

8. Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können, wobei diese möglichst auch wertmäßig abzugrenzen sind – zudem sind Möglichkeiten zur Abfederung allfälliger negativer Auswirkungen aufzulegen.

Die derzeit wohl größte sich abzeichnende Belastung stellt die Corona Krise mit den starken Mindereinnahmen im Bereich der Ertragsanteile für die nächsten Jahre dar.

In absehbarer Zeit ist das Kindergartengebäude zu adaptieren bzw. neu zu errichten. Da derzeit weder ein Zeitplan, noch Kostenschätzungen noch ein Finanzierungskonzept vorliegen, wurde dieses Projekt noch nicht in den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan aufgenommen.

Die Gemeinde hat sich grundsätzlich für den Umbau des Kabinentraktes im Freizeitpark entschieden. Da zum Zeitpunkt der Voranschlagserstellung lediglich der voraussichtliche Beginn der Realisierungsphase mit 2023/2024 abschätzbar ist, aber weder ein genauer Kostenrahmen, noch mögliche Finanzierungskomponenten, noch die Höhe der Folgekosten aus dem Betrieb und der Finanzierung bekannt waren, konnte nur eine Kostenschätzung im mittelfristigen Finanzplan aufgenommen werden.

Nachdem nicht nur die Volksschule, sondern auch die Förderschule/Hort sowie der Kindergarten Ehgutnerstraße sehr sanierungsbedürftig ist, werden auch hier enorme Belastungen auf die Marktgemeinde Micheldorf zukommen.

9. Dienstpostenplan

Durch die Novelle der Dienstpostenplanverordnung genau die Dienstpostenplanverordnung 2019 wurde die Marktgemeinde Micheldorf mit ihren 6. 546 Einwohnern dahingehend betroffen, dass nunmehr in Gemeinden mit 4.501 bis 7.000 Einwohnern die gesamten Dienstposten der Verwaltung (anstelle bisher die drei höchsten Dienstposten) festgesetzt sind.

Daher ist der bisher genehmigte Dienstpostenplan einer Korrektur dahingehend zu unterziehen, da die in der Genehmigung vom 8. November 2017 festgestellten Dienstposten in der Funktionslaufbahn GD 18 mit 5,65 Personaleinheiten nicht mehr nach der Dienstpostenplanverordnung 2019 genehmigungsfähig sind.

Dazu musste eine Hierarchie, Abstufung und Beziehung einer Gleichwertigkeit von Dienstposten der Funktionslaufbahn versucht werden, um diese Umsetzung in die Einreihung in den Dienstpostenplanrahmen zu erreichen.

Dem erschwerend war, dass bei bestehenden Dienstverträgen kaum eine Abwertung in eine numerisch höhere Funktionslaufbahn erfolgen kann.

Mit den Überlegungen und der Vorlage der „Dienstpostenaufteilung 2021“ sind die nunmehr im Rahmen der Dienstpostenplanverordnung 2019 geschaffenen Rahmenbedingungen erfüllt, und es ist der Dienstpostenplan 2021 derart vorgesehen:

Es gibt zwei Abteilungsleitungen der Funktionslaufbahnen GD 13 (Finanz, Bauverwaltung) und zwei Abteilungsleitungen der Funktionslaufbahn GD 16 (Bürgerservice-Meldeamt und Hauptverwaltung).

Weiters ist der Posten der Personalverwaltung und Personalverrechnung in der Funktionslaufbahn GD 16 eingereiht. Diese Funktion wird bis voraussichtlich März 2022 vom Beamten Christoph Huber belegt sein.

Folgend gibt es die nächst-wichtigsten Aufgabengebiete in den „höherwertigen“ Abteilungen Bau und Finanz in der Funktionslaufbahn GD 17. Diese sollen auch die Stellvertretungen dieser Abteilungsleitungen darstellen.

Weiters werden die nachfolgenden qualitativ niedrigeren Aufgabengebiete der Abteilungen Finanz und Hauptverwaltung in der Funktionslaufbahn GD 18 eingereiht.

Zuletzt erfolgte die Einreihung in die Funktionslaufbahn GD 19 (Sekretärin) bzw. GD 20 (MitarbeiterIn im Verwaltungsdienst).

Hinsichtlich Auswirkungen in finanzieller Hinsicht auf das Haushaltsjahr 2022 wird dies im Vorschlag bereits berücksichtigt. Neben den bereits im Betrieb bestehenden Mitarbeitern wurde angenommen, dass der Beamte Christoph Huber mit April 2022 in den Ruhestand versetzt wird, und die Nachfolge nur zu einem Beschäftigungsmaß von 70 % ersetzt wird. Gleichzeitig wird ein Teil dieses Aufgabengebietes einerseits ein Teil der Personaladministration in die Hauptverwaltung (Assistenz Amtsleitung) eingegliedert, aber auch ein Teil – die Personalverrechnung über die GEMDAT OÖ GmbH & Co KG, ausgegliedert.

Zudem wurde beim Beamten Mario Steinermayr angenommen, dass dieser das Jahr 2022 noch von der Marktgemeinde Micheldorf gehaltsmäßig zu tragen ist. Nachdem die Nachbesetzung im Sekretariat erst im Jahre 2022 erfolgen wird, und möglicherweise der Beamte Steinermayr krankheitsbedingt in den Ruhestand versetzt werden wird, können, werden die möglichen Auswirkungen der Änderungen des Dienstpostenplanes kompensiert werden können.

Dies ins besonders in Anbetracht der Umstände, dass der Dienstpostenplan in wirtschaftlich, zweckmäßiger und sparsamer Weise erstellt worden ist, und bei Anrechnung von 6.546 Einwohnern der Rahmen quantitativ lediglich zu 83 Prozent ausgelastet worden ist.

Dass diese Änderungen im Bereich der allgemeinen Verwaltung im Bereich des Dienstpostenplanrahmens von § 11 OÖ Gde-DPPlanVO liegen und nicht der aufsichtsbehördlichen

Genehmigung bedürfen, wurden mit Schreiben IKD-2017-261165/13-Rer der Marktgemeinde Micheldorf bestätigt.

Bei den Bereichen Kindergarten / Krabbelstube / Hort / Handwerklicher Dienst und Sonstige Bedienstete sind keine Änderungen gegenüber bisheriger, zuletzt festgesetzter Änderung voraussichtlich zu erwarten.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird der Voranschlag 2022 durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

3. Festsetzung Steuerhebesätze und Gebühren; Beratung und Beschluss

Bürgermeister Horst Hufnagl begründet die Festsetzung der Steuerhebesätze und Gebühren für das Finanzjahr 2022 und ersucht den Gemeinderat diese wie folgt zu beschließen:

Grundsteuer A (Land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 500 v. H. des STMB
Grundsteuer B (Grundstücke) 500 v. H. des STMB

Lustbarkeitsabgabe laut Verordnung idF. 17.03.2016

Hundeabgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, je Hund € 20,00
für jeden sonstigen Hund, je Hund € 40,00

Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

für Wohnungen bis zu 50 m² 150 % der Freizeitwohnungspauschale
für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche 200 % der Freizeitwohnungspauschale

Abfallgebühren

Der Umweltausschuss hat in seiner Sitzung, vom 30. November 2021, über die Erhöhung der Abfallgebühren für 2022 um 5%, beraten und diese einstimmig beschlossen.

Dies geschieht auf Basis der Annahme, dass der BAV die BAV-Beiträge für 2022 um 5% erhöht.

Durch die Anhebung der Abfallgebühr um 5 % unsererseits wäre der Finanzierungshaushalt somit ausgeglichen.

Da die Abfallbeseitigung kostendeckend zu führen ist, müssen bei den in der Marktgemeinde Micheldorf zuletzt am 01.01.2020 erhöhten Abfallgebührentarifen, Anpassungen vorgenommen werden.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Micheldorf möge daher die vorbereitete, untenstehende ab 01.01.2022 geltende Gebührenerhöhung beschließen:

Höhe der Gebühren

Abfallbehälter	Gebühr je Abfuhr in €	Jahresbetrag 13 Abfahrten in €	Jahresbetrag 26 Abfahrten in €
60-L-Sack	6,13		79,72
<u>bei zweiwöchentlicher Abfuhr:</u>			
60-L-Tonne	5,32	138,41	
90-L-Tonne	7,85	204,20	
120-L-Tonne	10,24	266,18	
240-L-Tonne	20,56	534,53	
770-L-Container	65,77	1.710,07	
1100-L-Container	93,86	2.440,35	
<u>bei vierwöchentlicher Abfuhr:</u>			
60-L-Tonne	6,42		83,40
90-L-Tonne	9,49		123,40
120-L-Tonne	12,58		163,53
240-L-Tonne	25,03		325,42
770-L-Container	79,97		1.039,58
1100-L-Container	114,14		1.483,76

Die angeführten Jahresbeträge bei 26 bzw. 13 Abfuhrten haben lediglich Informationscharakter. Sowohl bei den Gebühren je Abfuhr als auch bei den Jahresbeträgen ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß (derzeit 10 %) hinzuzurechnen.

WASSER:

Anschlussgebühren:

Lt. Voranschlagserslass vom 15. November 2021, IKD-2021-389288/12-Pra müssen die Mindestanschlussgebühren mit 1. Jänner 2022 bei Wasserversorgungsanlagen auf 2.137,00 (bisher 2.077,00) angehoben werden.

Benützungsgebühren:

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 19. Oktober 2015 beschlossen, dass die Anhebung der Mindestbenützungsgebühren für die Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen ab dem Jahr 2016 (bis einschließlich 2021) auf Basis der Entwicklung des VPI 1986 in den vergangenen zwölf Monaten festgesetzt wird, sofern diese mindestens 2 % beträgt. Liegt die Steigerung des VPI 1986 unter 2 %, so werden die Mindestgebührensätze als Ausgleich zur jährlichen Degression der Förderungszuschüsse gem. UFG 1993 um 2 % erhöht.

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 15. November 2021 beschlossen, die bisherige Regelung um ein Jahr zu verlängern.

Die Höhe der festzusetzenden Benützungsgebühren für das Finanzjahr 2022 beträgt für Wasserversorgungsanlagen 1,67 Euro (excl. USt.) pro m³ und für Abwasserbeseitigungsanlagen 4,11 Euro (excl. USt.) pro m³.

Der Oö. Landesrechnungshof hat im Rahmen seiner Initiativprüfung „Finanzierung der Abwasserbeseitigung in Oberösterreich“ (LRH-150000-8-2017) die bestehende Regelung der Mindestgebühren kritisch beurteilt und dem Land OÖ folgendes empfohlen: „Das Land sollte die bestehenden Regelungen zu den Mindestbenützungsgebühren aufheben. Die Neugestaltung der Benützungsgebühren in Richtung Kostendeckung, sollte im Rahmen des Projekts Gemeindefinanzierung Neu berücksichtigt werden. (Umsetzung ab sofort)“ Im Hinblick darauf, dass der Kontrollausschuss des Oö. Landtages diese Empfehlung (und damit deren Umsetzung) beschlossen hat, wird eine Neuregelung des Bereichs „zumutbare Höhe von Benützungsgebühren“ im Rahmen der Evaluierung der „Gemeindefinanzierung NEU“ erarbeitet

Daher muss die Wasser-Bezugsgebühr (1,90 exkl. USt.), da diese bereits über der vom Land geforderten Höhe der Bezugsgebühr liegen, nicht erhöht werden.

KANAL

Anschlussgebühren

Lt. Voranschlagserslass vom 15. November 2021, IKD-2021-389288/12-Pra müssen die Mindestanschlussgebühren mit 1. Jänner 2022 bei Abwasserbeseitigungsanlagen auf 3.565,00 (bisher 3.465,00) angehoben werden.

Weiters werden im Zuge dessen angehoben:

für die ersten 150 m² der Bemessungsgrundlage Euro 23,80 je m² (21,10 je m²), für die nächsten 100 m² der Bemessungsgrundlage Euro 22,30 je m² (21,50 je m²), für die nächsten 100 m² der Bemessungsgrundlage Euro 20,80 je m² (20,00 je m²) und für die restlichen m² der Bemessungsgrundlage Euro 19,30 je m² (18,5 je m²).

Benützungsgebühren:

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 19. Oktober 2015 beschlossen, dass die Anhebung der Mindestbenützungsgebühren für die Wasserversorgungs- und Abwasser-

entsorgungsanlagen ab dem Jahr 2016 (bis einschließlich 2021) auf Basis der Entwicklung des VPI 1986 in den vergangenen zwölf Monaten festgesetzt wird, sofern diese mindestens 2 % beträgt. Liegt die Steigerung des VPI 1986 unter 2 %, so werden die Mindestgebührensätze als Ausgleich zur jährlichen Degression der Förderungszuschüsse gem. UFG 1993 um 2 % erhöht.

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 15. November 2021 beschlossen, die bisherige Regelung um ein Jahr zu verlängern.

Die Höhe der festzusetzenden Benützungsgebühren für das Finanzjahr 2022 beträgt für Wasserversorgungsanlagen 1,67 Euro (excl. USt.) pro m³ und für Abwasser-beseitigungsanlagen 4,11 Euro (excl. USt.) pro m³.

Der Oö. Landesrechnungshof hat im Rahmen seiner Initiativprüfung „Finanzierung der Abwasserbeseitigung in Oberösterreich“ (LRH-150000-8-2017) die bestehende Regelung der Mindestgebühren kritisch beurteilt und dem Land OÖ folgendes empfohlen: „Das Land sollte die bestehenden Regelungen zu den Mindestbenützungsgebühren aufheben. Die Neugestaltung der Benützungsgebühren in Richtung Kostendeckung, sollte im Rahmen des Projekts Gemeindefinanzierung Neu berücksichtigt werden. (Umsetzung ab sofort)“ Im Hinblick darauf, dass der Kontrollausschuss des Oö. Landtages diese Empfehlung (und damit deren Umsetzung) beschlossen hat, wird eine Neuregelung des Bereichs „zumutbare Höhe von Benützungsgebühren“ im Rahmen der Evaluierung der „Gemeindefinanzierung NEU“ erarbeitet

Daher muss die Kanal-Benützungsgebühr von Euro 3,99 (exkl. USt.) auf 4,11 (exkl. USt.) angehoben werden.

GV Edith Krenhuber nimmt ab 18.32 Uhr an der Sitzung teil.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Festsetzung Steuerhebesätze und Gebühren laut vorliegenden Unterlagen durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	31
Nein:	0
Enthaltung:	0

4. MEFP 2022 bis 2026: Beratung und Beschluss

Bürgermeister Horst Hufnagl teilt mit, dass der mittelfristige Finanzplan 2022 bis 2026 in den Fraktionssitzungen aufgelegt ist und er eine auszugsweise Vorlesung des Berichts vornehmen wird.

MITTELFRISTIGE FINANZPLAN

Gemäß dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 haben Bund, Länder und Gemeinden ihre mittelfristige Finanzplanung für den Zeitraum Voranschlag plus vier Folgejahre zu erstellen.

Der MEFP (sh. § 76a Oö. GemO 1990) ist zugleich mit dem Voranschlagsentwurf 2022 dem Gemeinderat zur allfälligen Anpassung an geänderte Verhältnisse und zur Fortführung für die Jahre 2022 bis 2026 vorzulegen.

Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung NEU“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Der MEFP muss die Prioritätenreihung der investiven Einzelvorhaben und den Nachweis der verfügbaren Eigenmittel der Gemeinde abbilden.

Die Beantragung von Bedarfszuweisungen für investive Einzelvorhaben ohne entsprechende Prioritätenreihung im MEFP (incl. der Darstellung der Verfügbarkeit der erforderlichen Eigenmittel) ist nicht möglich. Die Prioritätenreihung von investiven Einzelvorhaben während des Finanzjahres kann nur durch Gemeinderatsbeschluss abgeändert werden.

Neben der Abbildung der Kosten und der Finanzierung investiver Einzelvorhaben, einschließlich des Nachweises über die zeitgerechte Verfügbarkeit der Eigenmittel, sind für den Bereich der laufenden Geschäftstätigkeit entsprechende Folgekostenberechnungen anzustellen und im MEFP zu berücksichtigen. Die Gesamtfinanzierung kann neben dem Eigenanteil der Gemeinde Investitionszuschüsse, wie bspw. Bedarfszuweisungsmittel, Landeszuschüsse, Leistungen von Vereinen, Privaten bzw. Körperschaften sowie Veräußerungserlöse etc., enthalten.

Der MEFP hat folgende Bestandteile zu enthalten:

- Für jedes Haushaltsjahr des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans sind der Gesamthaushalt und die Bereichsbudgets auf MVAG-Ebene 2 auszuweisen;
- Zusammenfassung aller geplanten Vorhaben zum mittelfristigen Investitionsplan der Planperiode der Jahre 2022 – 2026 (gereiht nach Prioritäten);
- Darstellend der Kosten und Finanzierung je Vorhaben (inkl. Nachweis der Eigenmittelaufbringung) in der Planperiode der Jahre 2022 – 2026 = Nachweis über die Investitionstätigkeit;
- Darstellung der erwarteten Entwicklung des Maastricht-Ergebnisses der Jahre 2022 - 2026.

Jene investiven Einzelvorhaben, bei denen die Aufbringung der erforderlichen Eigenmittel gesichert ist, können zahlenmäßig im MEFP dargestellt werden, wobei die erwarteten Fördermittel des Landes im Ausmaß der Förderquote lt. Gemeindefinanzierung Neu darzustellen sind. Für jene investiven Einzelvorhaben, für die eine Aufbringung der erforderlichen Eigenmittel im MEFP-Zeitraum nicht möglich ist, ist nur eine Projektbeschreibung und eine entsprechende Prioritätenreihung dieser Projekte im MFP darzustellen.

Als Unterstützung für die Erstellung des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans werden nachstehende wirtschaftliche Rahmenbedingungen (Entwicklung der Bundesabgaben-Ertragsanteile; Veränderung zum Vorjahr in %), die als Prognosen zu verstehen sind, zur Verfügung gestellt.

Beträge in Euro	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Ertragsanteile	1.809.985.000	1.830.000.000	+7,29 %	+ 2,86 %	+ 4,20 %	+ 1%
Landesumlage	128.431.961	129.819.000	+7,29 %	+ 2,86 %	+ 4,20 %	+ 1 %

Zurzeit stehen uns keine wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für das Jahr 2026 zur Verfügung, daher wird für 2026 vorerst eine Steigerung von 1 % angenommen.

Ergebnishaushalt:

	2022	2023	2024	2025	2026
Nettoergebnis (SA0)	-95.900,00	50.400,00	494.100,00	581.400,00	1.279.900,00
Haushaltsrücklagen (SU23)	5.400,00	-348.500,00	-165.100,00	-208.600,00	-235.100,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (SA00)	-90.500,00	-298.100,00	329.000,00	372.800,00	1.044.800,00
Abschreibungen MVAG 2226	1.391.200,00	1.381.800,00	1.326.300,00	1.304.100,00	1.254.500,00
Abzügl. Auflösung Investitionszuschüsse MVAG 2127	622.700,00	602.500,00	586.700,00	584.600,00	577.600,00
Nettoaufwendungen aus Abschreibungen	-768.500,00	-779.300,00	-739.600,00	-719.500,00	-676.900,00

Der Mittelfristige Ergebnisplan weist ein durchschnittliches jährliches Nettoergebnis, bezogen auf den Planungszeitraum 2022 bis 2026, in der Höhe von 461.980,00 und hat sich im Vergleich zum Voranschlag 2021 -292.440,00 eindeutig verbessert. Durchschnittlich werden 190.380,00 Rücklagen gebildet.

Die Netto-Abschreibungen können mittelfristig nicht aus dem Nettoergebnis bedeckt werden.

Finanzierungshaushalt:

	2022	2023	2024	2025	2026
Geldfluss aus der operativen Geb. (SA1)	1.097.500,00	1.541.000,00	1.594.000,00	1.592.500,00	1.956.600,00
Geldfluss aus der investiven Geb. (SA2)	-1.498.800,00	-354.400,00	-34.900,00	-26.100,00	43.500,00
Nettofinanzierungssaldo (SA3)	-401.300,00	1.186.600,00	1.559.100,00	1.566.400,00	2.000.300,00
Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (MVAG 35)	480.000,00		150.000,00		
Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (MVAG 36)	671.200,00	722.400,00	682.200,00	652.200,00	644.800,00
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (SA4)	-191.200,00	-722.400,00	-532.200,00	-652.200,00	-644.800,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Geb. (SA5)	-592.500,00	464.200,00	1.026.900,00	914.200,00	1.355.500,00

Der Geldfluss aus der Investiven Gebarung (SA2) beträgt im Planungszeitraum rund - 374.140,00 (VA 2021 -806.420,00). Der Nettofinanzierungssaldo (SA3) beträgt mittelfristig im Schnitt 1.182.220,00 (VA 2021 209.820,00). Dieser Wert zeigt, dass Mittel zur Verfügung stehen werden, die zur Erhöhung der liquiden Mittel beitragen.

Aus den Zahlen des Finanzierungshaushaltes geht hervor, dass die Gemeinde im Zeitraum 2022 bis 2026 mit einem Sinken des Schuldenstandes um 2.742.800,00 rechnet. Der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5) wird sich im Planungszeitraum durchschnittlich in einer Höhe von 633.660,00 (VA 2021 257.500,00) bewegen.

Projekte:

Die geplanten Projekte können zum Großteil (vorbehaltlich der wirtschaftlichen Entwicklung im Jahr 2022) durch Eigenmittel gedeckt werden.

HH Stelle	Postbezeichnung	FH-VA 2022	EH-VA 2022
1/850014-729900	Sonstige Aufwendungen - Entnahme Betriebsüberschuss	30.000,00	30.000,00
1/850018-729900	Sonstige Aufwendungen - Entnahme Betriebsüberschuss	20.000,00	20.000,00
1/851000-729932	Verrechnung operative Gebarung an Projekte - Zinszuschüsse KPC Kanal	33.000,00	33.000,00
1/990001-729901	Sonstige Aufwendungen - Löschwasserbehälter Seebach	27.500,00	27.500,00
1/990001-729902	Sonstige Aufwendungen - Straßenbauprogramm 2022	84.200,00	84.200,00
1/990001-729903	Sonstige Aufwendungen - GW Instandsetzung nach Kat-Schäden 2021	5.600,00	5.600,00
1/990001-729904	Sonstige Aufwendungen - Instandsetzungsmaßnahmen 2022 WEV	21.000,00	21.000,00
1/990001-729905	Sonstige Aufwendungen - Straßenbeleuchtung 2022	15.000,00	15.000,00
1/990001-729906	Sonstige Aufwendungen - Anschaffung ELF (KDO) FF Micheldorf	50.000,00	50.000,00
1/990001-729907	Sonstige Aufwendungen - Radweg durch Ortszentrum	24.600,00	24.600,00
1/990001-729908	Sonstige Aufwendungen - Straßenbauprogramm 2021	65.000,00	65.000,00
1/990001-729909	Sonstige Aufwendungen - FF Alpernstein LFB-A Ankauf	15.700,00	15.700,00
1/990001-729910	Sonstige Aufwendungen - GW Instandsetzung nach Kat-Schäden 2020	10.500,00	10.500,00
1/990001-729911	Sonstige Aufwendungen - Finanzierung Tunnelpaket	1.000,00	1.000,00
1/990001-729912	Sonstige Aufwendungen - FF Alpernstein Zubau FF Haus	2.600,00	2.600,00
1/990001-729915	Sonstige Aufwendungen - GW Laufenbichl	8.000,00	8.000,00
		413.700,00	413.700,00

Prioritätenreihung:

Prioritätenreihung MFP 2022-2026, Voranschlag 2022			
Nr.	Investition	Jahr	Kosten
1	Volksschule Micheldorf Umbau und Generalsanierung	2021/2025	6.213.437,00
2	Um- u. Zubau Musikheim Weinzierl-Altpermstein	2021/2022	341.200,00
3	Umbau Kabinentrakt Freizeitpark	2023/2024	450.000,00
4	Anschaffung ELF (KDO) FF Micheldorf	2022	130.000,00
5	Löschwasserbehälter Seeach	2022	30.000,00
6	HB Oberer Wienerweg und Neubau Transportleitung	2021/2022	424.000,00
7	WVA BA 12 Oberer Wienerweg	2021/2023	193.700,00
8	Straßenbauprojekt Aufschließung Oberer Wienerweg	2021/2023	265.800,00
9	ABA BA 19 Oberer Wienerweg	2021/2023	392.800,00
10	Straßenbauprogramm 2022	2022	126.700,00
11	Straßenbeleuchtung 2022	2022	15.000,00
12	Anschluss Biomasseheizwerk	2022	43.900,00
13	GW Instandsetzung nach Kat.-Schäden 2021	2022	23.800,00
14	Instandsetzungsmaßnahmen 2022 WEV	2022	100.000,00
15	WVA BA 13	2022/2025	234.000,00
16	Kindergartenumbau/neubau	2024/2025	2.500.000,00
	Leitungsverlegung Atzelsdorf Wieser	2022	20.000,00
	Erneuerung Anschlüsse HB Unterer Wienerweg	2022	30.000,00
	Sanierungskonzept für Schäden Klasse 4 - Kanal	2022	40.000,00
	Sanierung Klasse 5 Schäden - Zone 4; Kanal	2022	60.000,00
	Unterstand/Lager für Kanal	2022	35000

GR Susanne Buchmann regt als Mitglied des Kulturausschusses an, dass die Sanierung der Georgenbergkirche in den mittelfristigen Finanzplan mit hineingenommen wird.

Bgm. Horst Hufnagl bedankt sich für diese Anregung und regt seinerseits an, über diese Kostenanalyse nachzudenken und diese in die kurzfristige aber auch längerfristige Finanzplanung aufzunehmen.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird der Mittelfristige Finanzplan 2022 bis 2026 laut vorliegenden Unterlagen durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	31
Nein:	0
Enthaltung:	0

5. VA 2022 - Festsetzung Dienstpostenplan; Beratung und Beschluss

Bgm. Horst Hufnagl verweist auf die Abänderung des Dienstpostenplanes aus TOP 1, erläutert die Auswirkungen auf den Finanzhaushalt und ersucht um Festsetzung des Dienstpostenplanes lt. dem Voranschlag 2022 (TOP 2).

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Festsetzung des Dienstpostenplanes mit dem Voranschlag 2022 durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	31
Nein:	0
Enthaltung:	0

6. Festsetzung der Höhe des Kassenkredites für 2022; Beratung und Beschluss

Bürgermeister Horst Hufnagl teilt mit, dass der OÖ Landtag am 15. Oktober 2020 das Oö. Gemeinde-Haushaltsicherungsgesetz 2020 beschlossen hat, und dies mit dem Landesgesetzblatt LGBl. Nr. 96/2020 am 29. Oktober 2020 kundgemacht wurde. Ungeachtet der Negativentwicklung der Ertragsanteile ist es oberstes Ziel, dass jede Gemeinde einen ausgeglichenen (Nachtrags-)Voranschlag erstellen kann. Es wurde daher zeitlich begrenzt eine Regelung geschaffen, wonach der Haushaltsausgleich auch als erreicht gilt, wenn die Liquidität durch innere Darlehen aus vorhandenen Zahlungsmittelreserven oder durch Kassenkredite sichergestellt ist. Mit dem Oö. Gemeinden-Liquiditätssicherungsgesetz 2020, LGBl. Nr. 68/2020, wurde eine Verordnungsermächtigung zur Anhebung der Kassenkredit-Höchstgrenzen vorgesehen. Gemäß § 83 Abs. 3 Oö. GemO 1990 kann die Landesregierung zur Sicherstellung der Liquidität der Gemeinden für ein oder mehrere konkrete Haushaltsjahre durch Verordnung die Höchstgrenze für die Inanspruchnahme von Kassenkrediten bis zu einem Drittel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des jeweils laufenden Haushaltsjahres anheben und die Verwendung der Kassenkredite im Rahmen des erhöhten Ausmaßes der angehobenen Höchstgrenze näher regeln. Der angehobene Kassenkredit wird allerdings nicht zur Leistung von Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit herangezogen werden dürfen. Die Höchstgrenze zur Inanspruchnahme von Kassenkrediten beträgt in den Gemeinden, die der Oö. GemO 1990 unterliegen, für die Haushaltsjahre 2020 bis 2027 jeweils 33,33 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des jeweils laufenden Haushaltsjahres.

Da die Marktgemeinde Micheldorf ihren Voranschlag 2022 ausgleichen konnte und der Kassenkredit bei weitem nicht ausgeschöpft wurde, beabsichtigt die Gemeinde daher, die Inanspruchnahme des Kassenkredites nach § 83 Abs. 1 GemO über einem Viertel bzw. 25 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit.

Der Höchstbetrag des Kassenkredites wird mit 25 % der ordentlichen Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit festgesetzt.

laufende Einzahlungen der operativen Gebarung lt. VA 2021	€ 13.606.200,00
davon 25 %	€ 3.401.550,00
gerundet	€ 3.400.000,00

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Festsetzung der Höhe des Kassenkredites mit € 3.400.000,00 für 2022 durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	31
Nein:	0
Enthaltung:	0

7. Kassenkredit 2022 - Vergabe; Beratung und Beschluss

Bürgermeister Horst Hufnagl teilt mit, dass die Höhe des Kassenkredites durch den Gemeinderat auf € 3.400.000,00 festgesetzt wurde.

Der Marktgemeinde Micheldorf liegen folgende Angebote von diesen beiden Bankinstituten vor:

Bank	Kredithöhe	Laufzeit	Basis	Aufschlag
SPK	max. 3.400.000,00	31.12.2022	3-Monats-Euribor	0,13 %
	max. 3.400.000,00	31.12.2022	6-Monats-Euribor	0,11 %
	max. 3.400.000,00	31.12.2022	Fix Zinssatz	0,09 %
RB	max. 3.400.000,00	31.12.2022	3-Monats-Euribor	0,09 %
			6-Monats-Euribor	
			Fix Zinssatz	

Sollte der Indikator unter einem Wert von 0 % liegen, wird bei beiden Banken als Indikator für die Zinssatzanpassung ein Wert von Null herangezogen. Aufgrund der voraussichtlichen Geldmarktentwicklung bis Ende 2022 wäre der Fix-Zinssatz zu bevorzugen. Beide Banken liegen mit ihrem Angebot gleich auf.

Jedoch beinhaltet das Angebot der Raiffeisenbank ein Verwahrentgelt ab einem Guthaben von € 250.000,00 in der Höhe von 0,50 % p.a.

Nach Rückfrage bei der Sparkasse bezüglich Verwahrentgelt wurde mir schriftlich mitgeteilt, dass die Gemeinden davon befreit sind.

Die Raiffeisenbank besteht auf dieses Verwahrentgelt.

Da aber der Großteil der Einzahlungen und Auszahlungen über das Raiffeisenbank Konto läuft, stellt dieses Verwahrgeld nun ein Problem dar. Es würde einen erheblichen Mehraufwand bedeuten, wenn wir unser Hauptkonto wechseln würden. Alle Abbuchungsaufträge Darlehen, Energie AG etc., Einzahlungen durch BH und Landesregierung etc. müssten umgestellt werden.

Daher wird dem Gemeinderat folgender Vorschlag unterbreitet, um der Verrechnung dieses Verwahrgeldes doch zu umgehen.

Sobald auf dem Raiffeisenbank-Konto ein Guthaben in der Höhe von mehr als € 250.000,00 aufscheint, soll die Summe über dieser Grenze auf das Sparkassenkonto überwiesen werden. Es ist für 2022 daher ein erhöhtes Cash-Management erforderlich zu sein. Dies ist aber immer noch einfacher als alles umzustellen.

Der Kassenkredit soll wie folgt auf beide Banken aufgeteilt werden

€	1.700.000,00	Raiffeisenbank Micheldorf
€	1.700.000,00	Allgemeine Sparkasse Oberösterreich

GR Barbara Schröckenfuchs verweist auf die nunmehr richtige Bezeichnung der SPK.

GR Franz Riedler berichtigt die Erläuterungen von Bgm. Horst Hufnagl betreffend den Zinsaufschlag.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird der Kassenkredit 2022 mit € 3.400.000,00 je zur Hälfte an die Raiffeisenbank Micheldorf und die Allgemeine Sparkasse Oberösterreich durch Erheben der Hand einstimmig vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	31
Nein:	0
Enthaltung:	0

8. Aktion "Essen auf Rädern" Anpassung der Tarife laut SHV - Beratung und Beschluss

Bürgermeister Horst Hufnagl verweist auf den Bericht von GV Martina Reinthaler, Obfrau des Sozialausschusses, der in den Fraktionssitzungen aufgelegt ist. Der Sozialhilfeverband, Geschäftsstelle Kirchdorf hat mit Schreiben vom 11.10.2021, GZ: BHKISHV-2014-60248/101-GW, über die Erhöhung des Kostenersatzes der Aktion „Essen auf Rädern“ informiert.

Der Vorstand des Sozialhilfeverbandes Kirchdorf hat in der Sitzung vom 28.09.2021 eine Erhöhung des von den Gemeinden an die Bezirksalten- und Pflegeheime für die Bereitstellung von „Essen auf Rädern“ zu leistenden Kostenersatzes beschlossen.

Da der Sozialhilfeverband Kirchdorf den von den Gemeinden an die Bezirksalten- und Pflegeheime für die Bereitstellung von „Essen auf Rädern“ zu leistender Kostenersatz mit Wirkung vom 01.01.2022 von € 6,00 auf € 6,10 anheben wird, möge der Gemeindevorstand und Gemeinderat den von den Teilnehmern an der Aktion „Essen auf Rädern“ an die Marktgemeinde Micheldorf zu entrichtendem Tarif mit Wirkung vom 01.01.2022 ebenfalls um € 0,10 von € 6,75 auf € 6,85 (mit der Zustellungsgebühr € 1,50 und der Benützungsg Gebühr € 0,05 insgesamt € 8,40 bis dato sind es € 8,25) erhöhen, da diese Einrichtung der Gemeinde grundsätzlich kostendeckend zu führen ist.

Derzeit werden 34 Essensteilnehmer beliefert. Die Obergrenze der zu belieferten Personen beträgt aktuell 36 Essen.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 16.11.2021 diese Empfehlung beschlossen.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Anpassung der Tarife lt. SHV der Aktion „Essen auf Rädern“ auf € 8,40 je Portion durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	31
Nein:	0
Enthaltung:	0

9. WEV Eisenwurzen - neue Satzungen des Verbandes - Beratung und Beschluss

Bürgermeister Horst Hufnagl teilt mit, dass die neue Satzung samt Gegenüberstellung des WEV Eisenwurzen in den Fraktionssitzungen aufgelegt ist und er eine auszugsweise Vorlesung des Berichts vornehmen wird.

Durch die Änderungen des Oö Gemeindeverbändegesetzes – Oö GemVG LGBl 51/1998 idF 52/2019, mussten die Satzungen aller Wegeerhaltungsverbände (WEV) an die geltende Rechtslage angepasst werden.

Eine Gegenüberstellung der Änderungen ist anbei.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird die neue Satzung des WEV Eisenwurzen durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	31
Nein:	0
Enthaltung:	0

10. Abschluss einer Vereinbarung betreffend Entschädigungszahlungen bezüglich Wasserschutzgebiet "Hörndl-Quelle" mit der Fam. Lanz - Beratung und Beschluss

Bürgermeister Horst Hufnagl teilt mit, dass aufgrund der Neufestlegung des Quellschutzgebietes „Hörndl“ in Ottsdorf mit den Ehegatten Roland und Sabine Lanz eine neue Vereinbarung zu treffen ist. Diese ist in den Fraktionssitzungen aufgelegt und wird nunmehr lediglich eine auszugsweise Vorlesung der Vereinbarung vorgenommen.

Vereinbarung

Wasserschutzgebiet „Hörndl-Quelle“

abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Micheldorf in Oö., vertreten durch Bürgermeister Horst Hufnagl, in der Folge „**Berechtigte**“ genannt einerseits und

Roland und Sabine Lanz, Ottsdorf 4/5, 4563 Micheldorf in Oö. in der Folge „**Grundeigentümer**“ genannt andererseits wie folgt:

1 Projekt

Die Berechtigte betreibt eine Wasserversorgungsanlage, für die ein Wasserschutzgebiet festgelegt wurde. Bei der Wasserrechtsbehörde wurden die für die Genehmigung erforderlichen Unterlagen eingereicht und gibt es bereits einen positive Bescheid.

Nach der wr. Verhandlung vom 19.09.2021 wurde das Wasserschutzgebiet wie im Plan Beilage 1 dargestellt festgelegt. Die Auflagen in den einzelnen Zonen sind im wr. Bescheid vom 05.12.2019 (AUWR-2018-396651/19-Gut/Vi) dargestellt. Die Beilage 1 ist ein integrierter Bestandteil dieses Vertrages.

2 Grundstücke und Beschreibung der vertraglichen Belastungen

Folgende Grundstücke der Grundeigentümer sind vom Wasserschutzgebiet betroffen:

Nr. 1782, EZ 40, KG 49111 Mittermicheldorf
Nr. 1784, EZ 40, KG 49111 Mittermicheldorf

Das Flächenausmaß der einzelnen Schutzzonen auf den Grundstücken der Grundeigentümer beträgt gemäß Beilage 1:

Zone 1: 102 m²
Zone 2: 11.150 m²
Zone 3: 0 m²

Die Belastungen der einzelnen Zonen sind im oben erwähnten wr. Bescheid ersichtlich.

3 Rechtseinräumung

Mit dieser Vereinbarung verpflichten sich die Grundeigentümer, die Bewirtschaftungsauflagen auf den oben angeführten Grundstücken und im - in den Plänen Beilage 1 und der Zonenbeschreibung des wr. Bescheides vom 05.12.2019 (AUWR-2018-396651/19-Gut/Vi) dargestellten Umfang - auf den in ihrem Eigentum befindlichen Grundstücken einzuhalten bzw. im Falle

der Verpachtung oder sonstigen Weitergabe der Bewirtschaftung die Einhaltung der Bewirtschaftungsaufgaben zu überbinden.

Weiter wird der Berechtigten das Recht eingeräumt, die Grundstücke jederzeit zu betreten, um im Rahmen der Eigenüberwachung die Einhaltung der Schutzgebietsauflagen prüfen zu können.

Die Berechtigte kennt die Grundstücke und die aus öffentlichen Büchern ersichtlichen oder offenkundigen Belastungen sowie die Eigenschaften der Grundstücke u.a. aufgrund der im Rahmen von Behördenverfahren gemachten Erhebungen.

Der Grundeigentümer übernimmt keine Gewähr für die Freiheit von Belastungen und eine bestimmte Eignung oder Eigenschaft der Grundstücke.

Der Grundeigentümer verpflichtet sich, auf die Einbringung eines gerichtlichen Antrages zur Entschädigungsfestsetzung zu verzichten, sofern diese Vereinbarung von der Berechtigten erfüllt wird.

4 Entgelt

Die Einrichtung eines Wasserschutzgebietes führt zu einer Bodenwertminderung. Die Bodenwertminderung ist umso höher je größer die Ertragsminderung, je höher der zusätzliche Mehraufwand und je geringer dazu die jährlichen Zahlungen sind.

Durch die Auflagen im Wasserschutzgebiet kommt es zu Bewirtschaftungseinschränkungen und somit zu einer Bodenwertminderung. Um die damit einhergehenden Ertragsverluste abfedern zu können, fallen Mehrkosten an Betriebsmitteln, Bewirtschaftungserfordernis und Manipulation an. Überdies kommt es zu einer Einschränkung der Betriebsentwicklung.

Die Berechtigte verpflichtet sich, an den Grundeigentümer als Gegenleistung für die Erfüllung der unter der Beilage angeführten Bewirtschaftungsaufgaben und den damit verbundenen Bodenwertminderungen folgende Entschädigungsbeträge zu leisten:

a. Jährliche Entschädigung:

Bodenwertminderung	188,82 Euro
Ertragsausfälle, Mehraufwände, Wirtschafterschwernisse	1.347,20 Euro
<u>Akzeptanzzuschlag (Servitutsentgelt)</u>	<u>153,60 Euro</u>
<u>Gesamtentschädigung pro Jahr</u>	<u>1.689,62 Euro</u>

(Im Entschädigungsbetrag ist soweit USt anzusetzen wäre, ein pauschaler USt-Ansatz von 13 % enthalten.)

Sonstige Bewirtschaftungsaufgaben, die bei Wasserrechtsverhandlungen zusätzlich von der Behörde oder gesetzlich vorgeschrieben wurden, sind nach den Richtsätzen der Landwirtschaftskammer OÖ zu bewerten und zu entschädigen. Dies gilt auch für allfällige Flur- und Folgeschäden, die im Zusammenhang mit Reparatur- und Erneuerungsarbeiten einhergehen. Sollte sich im Zuge von Wasserrechtsverhandlungen eine Änderung des Flächenausmaßes ergeben, so ist die Entschädigung entsprechend anzupassen.

Sollten Schutzgebietsflächen in Zukunft auf biologische Wirtschaftsweise oder auf eine sonstige freiwillige umweltgerechte Wirtschaftsweise umgestellt werden, bei der eine höhere Entschädigung zustünde, so ist dieser zusätzliche Betrag ab dem Eintritt des Umstandes entsprechend zu entschädigen.

Wird in diesem Projekt einem Grundeigentümer bei gleichen Verhältnissen eine höhere Entschädigung ausbezahlt, muss diese auch allen anderen Grundeigentümern gewährt werden.

5 Zahlungsbestimmungen

Die jährliche wertgesicherte Auszahlung erfolgt bis spätestens 30.06. eines jeden Jahres.

Anzahlungen bzw. einmalig ausbezahlte Teilbeträge werden nach Ablauf ihres festgelegten Zeitraumes erneut für einen einvernehmlich neu zu bestimmenden Zeitraum ausbezahlt. Alternativ kann der Entschädigungsbetrag auch jährlich ausbezahlt werden.

Der Grundeigentümer ersucht, das Entgelt als jährliche Entschädigung auszusahlen.

Bankverbindung:

Bank:

IBAN:

Als Wertsicherungsbasis für sämtliche Beträge wird der Verbraucherpreisindex der Statistik Austria, VPI 2020 = 100, oder ein an seine Stelle tretender Index bestimmt. Ausgangsbasis ist die für Dezember 2020 verlautbarte Indexziffer. Die Überprüfung, ob und in welchem Ausmaß eine Wertsteigerung eingetreten ist, obliegt der Berechtigten. Diese wird jährlich jeweils den für den Monat Dezember des Vorjahres von der Statistik Austria verlautbarten Indexwert mit dem Ausgangswert vergleichen und eine allfällige Wertsteigerung berechnen und so eine Veränderung des vereinbarten Entschädigungsbetrages vornehmen. Sollte sich der von der Statistik Austria verlautbarte Wert gegenüber dem Ausgangswert so verändern, dass damit eine Verringerung des Auszahlungsbetrages gegenüber dem Vorjahr verbunden wäre, wird eine solche Verringerung nicht zur Verrechnung herangezogen.

6 Vertragsdauer

Die Vereinbarung ist ab Rechtskraft des Wasserrechtsbescheides gültig und wird auf die Dauer des Bestandes von Schutzgebietsauflagen für den Grundeigentümer abgeschlossen. Die Berechtigte verpflichtet sich die mit diesem Vertrag verbundenen Rechte und Pflichten auch auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden und die Zahlungen zu gewährleisten.

Sollte sich der Wasserrechtsbescheid über diese Dauer hinaus erstrecken, so ist die Entschädigung erneut zu berechnen und auszubezahlen. Mögliche zusätzliche künftige Bewirtschaftungsauflagen sind dann ebenfalls in eine neue Entschädigungsberechnung einzubeziehen.

7 Abgeltung von Wertminderungen

Ohne diese Vereinbarung würden die gegenständlichen Verpflichtungen durch die Wasserrechtsbehörde zwangsweise eingeräumt und genehmigt, da es sich um eine Maßnahme im öffentlichen Interesse handelt. Es handelt sich somit bei Abgeltungen von Wertminderungen um Wertminderungen gemäß § 3, Abs. 1, Z 33 bzw. § 4, Abs. 3a, EStG.

8 Sonstige Bestimmungen

Alle im Zusammenhang mit der Errichtung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten und Gebühren einschließlich der Kosten der Errichtung der Vertragsurkunde werden vom Berechtigten getragen. Davon ausgenommen sind die Kosten einer möglichen rechtsfreundlichen Vertretung, für die jeder Vertragsteil selbst aufzukommen hat.

Diese Vereinbarung wird einfach errichtet und verbleibt im Besitz der Berechtigten. Die Grundstückseigentümer erhalten eine Abschrift der allseitig unterfertigten Urkunde.

Diese Vereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Micheldorf amunter Punkt.....der Tagesordnung beschlossen.

Dieser Vertrag wird nach Unterfertigung an das Amt der Oö. Landesregierung (Wasserrechtsbehörde) übermittelt.

Micheldorf, am

Für die Marktgemeinde Micheldorf in Oö.

.....
Horst Hufnagl
(Bürgermeister)

.....
.....
Die Grundeigentümer
Roland u. Sabine Lanz

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird der Abschluss einer Vereinbarung betreffend der Entschädigungszahlungen bezüglich dem Wasserschutzgebiet "Hörndl-Quelle" mit der Fam. Lanz laut vorliegendem Vertrag durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	31
Nein:	0
Enthaltung:	0

11. Abschluss einer Vereinbarung betreffend Entschädigungszahlungen bezüglich Wasserschutzgebiet "Hörndl-Quelle" mit Josef Huemerlehner - Beratung und Beschluss

Bürgermeister Horst Hufnagl teilt mit, dass aufgrund der Neufestlegung des Quellschutzgebietes „Hörndl“ in Ottsdorf mit Herrn Josef Huemerlehner eine neue Vereinbarung zu treffen ist. Diese ist in den Fraktionssitzungen aufgelegt und wird nunmehr lediglich eine auszugsweise Vorlesung der Vorlage vorgenommen.

Vereinbarung

Wasserschutzgebiet „Hörndl-Quelle“

abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Micheldorf in Oö., vertreten durch Bürgermeister Horst Hufnagl, in der Folge „**Berechtigte**“ genannt einerseits und

Josef Huemerlehner, Ziehberg 1/2, 4562 Steinbach am Ziehberg in der Folge „**Grundeigentümer**“ genannt andererseits wie folgt:

9 Projekt

Die Berechtigte betreibt eine Wasserversorgungsanlage, für die ein Wasserschutzgebiet festgelegt wurde. Bei der Wasserrechtsbehörde wurden die für die Genehmigung erforderlichen Unterlagen eingereicht und gibt es bereits einen positiven Bescheid.

Nach der wr. Verhandlung vom 19.09.2019 wurde das Wasserschutzgebiet wie im Plan Beilage 1 dargestellt festgelegt. Die Auflagen in den einzelnen Zonen sind im wr. Bescheid vom 05.12.2019 (AUWR-2018-396651/19-Gut/Vi) dargestellt. Die Beilage 1 ist ein integrierter Bestandteil dieses Vertrages.

10 Grundstücke und Beschreibung der vertraglichen Belastungen

Folgende Grundstücke der Grundeigentümer sind vom Wasserschutzgebiet betroffen:

EZ 118: Gst Nr. 838, 839, 842, 843, 847, 856 u. 857 alle KG 49115 Oberinzersdorf

EZ 117: Gst Nr. 840, 841, 844, 845, 846, 855 u. 861 alle KG 49115 Oberinzersdorf

Das Flächenausmaß der einzelnen Schutzzonen auf den Grundstücken des Grundeigentümers beträgt gemäß Beilage 1:

Zone 1: 0 m²

Zone 2: 8.938 m²

Zone 3: 16.173 m²

Die Belastungen der einzelnen Zonen sind im oben erwähnten wr. Bescheid ersichtlich.

11 Rechtseinräumung

Mit dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Grundeigentümer, die Bewirtschaftungsauflagen auf den oben angeführten Grundstücken und im - in den Plänen Beilage 1 und der Zonenbeschreibung des wr. Bescheides vom 05.12.2019 (AUWR-2018-396651/19-Gut/Vi) dargestellten Umfang - auf den in seinem Eigentum befindlichen Grundstücken einzuhalten bzw. im Falle

der Verpachtung oder sonstigen Weitergabe der Bewirtschaftung die Einhaltung der Bewirtschaftungsaufgaben zu überbinden.

Weiters wird der Berechtigten das Recht eingeräumt, die Grundstücke jederzeit zu betreten, um im Rahmen der Eigenüberwachung die Einhaltung der Schutzgebietsauflagen prüfen zu können.

Die Berechtigte kennt die Grundstücke und die aus öffentlichen Büchern ersichtlichen oder offenkundigen Belastungen sowie die Eigenschaften der Grundstücke u.a. aufgrund der im Rahmen von Behördenverfahren gemachten Erhebungen.

Der Grundeigentümer übernimmt keine Gewähr für die Freiheit von Belastungen und eine bestimmte Eignung oder Eigenschaft der Grundstücke.

Der Grundeigentümer verpflichtet sich, auf die Einbringung eines gerichtlichen Antrages zur Entschädigungsfestsetzung zu verzichten, sofern diese Vereinbarung von der Berechtigten erfüllt wird.

12 Entgelt

Die Einrichtung eines Wasserschutzgebietes führt zu einer Bodenwertminderung. Die Bodenwertminderung ist umso höher je größer die Ertragsminderung, je höher der zusätzliche Mehraufwand und je geringer dazu die jährlichen Zahlungen sind.

Durch die Auflagen im Wasserschutzgebiet kommt es zu Bewirtschaftungseinschränkungen und somit zu einer Bodenwertminderung. Um die damit einhergehenden Ertragsverluste abfedern zu können, fallen Mehrkosten an Betriebsmitteln, Bewirtschaftungserfordernis und Manipulation an. Überdies kommt es zu einer Einschränkung der Betriebsentwicklung.

Die Berechtigte verpflichtet sich, an den Grundeigentümer als Gegenleistung für die Erfüllung der unter der Beilage angeführten Bewirtschaftungsaufgaben und den damit verbundenen Bodenwertminderungen folgende Entschädigungsbeträge zu leisten:

b. Jährliche Entschädigungszahlung ab dem Jahr 2019:

Bodenwertminderung	374,67 Euro
Ertragsausfälle, Mehraufwände, Wirtschafterschwernisse	2.991,95 Euro
<u>Akzeptanzzuschlag (Servitutsentgelt)</u>	<u>336,70 Euro</u>
<u>Gesamtentschädigung pro Jahr</u>	<u>3.703,32 Euro</u>

Die jährliche Entschädigung erhöht sich nach Umstellung auf biologische Bewirtschaftung und Vorlage eines entsprechenden Nachweises (wie zB Bio-Zertifikat) wie folgt:

Bodenwertminderung	374,67 Euro
Ertragsausfälle, Mehraufwände, Wirtschafterschwernisse	3.258,84 Euro
<u>Akzeptanzzuschlag (Servitutsentgelt)</u>	<u>363,30 Euro</u>
<u>Gesamtentschädigung pro Jahr bei biologischer Bewirtschaftung</u>	<u>3.996,16 Euro</u>

c. Einmalige Entschädigung:

<u>Zuschlag für diverse finanzielle Aufwendungen</u>	<u>2.593,36 Euro</u>
<u>Gesamtentschädigung einmalig</u>	<u>2.593,36 Euro</u>

(Im Entschädigungsbetrag ist soweit USt anzusetzen wäre, ein pauschaler USt-Ansatz von 13 % enthalten.)

Sonstige Bewirtschaftungsaufgaben, die bei Wasserrechtsverhandlungen zusätzlich von der Behörde oder gesetzlich vorgeschrieben wurden, sind nach den Richtsätzen der

Landwirtschaftskammer OÖ zu bewerten und zu entschädigen. Dies gilt auch für allfällige Flur- und Folgeschäden, die im Zusammenhang mit Reparatur- und Erneuerungsarbeiten einhergehen. Sollte sich im Zuge von Wasserrechtsverhandlungen eine Änderung des Flächenausmaßes ergeben, so ist die Entschädigung entsprechend anzupassen.

Sollten Schutzgebietsflächen in Zukunft auf biologische Wirtschaftsweise oder auf eine sonstige freiwillige umweltgerechte Wirtschaftsweise umgestellt werden, bei der eine höhere Entschädigung zustünde, so ist dieser zusätzliche Betrag ab dem Eintritt des Umstandes und nach Vorlage eines dementsprechenden Nachweises (zB durch ein Bio-Zertifikat) wie oben errechnet entsprechend zu entschädigen.

Wird in diesem Projekt einem Grundeigentümer bei gleichen Verhältnissen eine höhere Entschädigung ausbezahlt, muss diese auch allen anderen Grundeigentümern gewährt werden.

13 Zahlungsbestimmungen

Die jährliche wertgesicherte Auszahlung erfolgt bis spätestens 30.06. eines jeden Jahres.

Anzahlungen bzw. einmalig ausbezahlte Teilbeträge werden nach Ablauf ihres festgelegten Zeitraumes erneut für einen einvernehmlich neu zu bestimmenden Zeitraum ausbezahlt. Alternativ kann der Entschädigungsbetrag auch jährlich ausbezahlt werden.

Der Grundeigentümer ersucht, das Entgelt als jährliche Entschädigung ausbezahlt zu werden.

Bankverbindung:

Bank:
IBAN:

Als Wertsicherungsbasis für sämtliche Beträge wird der Verbraucherpreisindex der Statistik Austria, VPI 2020 = 100, oder ein an seine Stelle tretender Index bestimmt. Ausgangsbasis ist die für Dezember 2020 verlautbarte Indexziffer. Die Überprüfung, ob und in welchem Ausmaß eine Wertsteigerung eingetreten ist, obliegt der Berechtigten. Diese wird jährlich jeweils den für den Monat Dezember des Vorjahres von der Statistik Austria verlautbarten Indexwert mit dem Ausgangswert vergleichen und eine allfällige Wertsteigerung berechnen und so eine Veränderung des vereinbarten Entschädigungsbetrages vornehmen. Sollte sich der von der Statistik Austria verlautbarte Wert gegenüber dem Ausgangswert so verändern, dass damit eine Verringerung des Auszahlungsbetrages gegenüber dem Vorjahr verbunden wäre, wird eine solche Verringerung nicht zur Verrechnung herangezogen.

14 Vertragsdauer

Die Vereinbarung ist ab Rechtskraft des Wasserrechtsbescheides gültig und wird auf die Dauer des Bestandes von Schutzgebietsauflagen für den Grundeigentümer abgeschlossen. Die Berechtigte verpflichtet sich die mit diesem Vertrag verbundenen Rechte und Pflichten auch auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden und die Zahlungen zu gewährleisten.

Sollte sich der Wasserrechtsbescheid über diese Dauer hinaus erstrecken, so ist die Entschädigung erneut zu berechnen und auszubezahlen. Mögliche zusätzliche künftige Bewirtschaftungsauflagen sind dann ebenfalls in eine neue Entschädigungsberechnung einzubeziehen.

15 Abgeltung von Wertminderungen

Ohne diese Vereinbarung würden die gegenständlichen Verpflichtungen durch die Wasserrechtsbehörde zwangsweise eingeräumt und genehmigt, da es sich um eine Maßnahme im

öffentlichen Interesse handelt. Es handelt sich somit bei Abgeltungen von Wertminderungen um Wertminderungen gemäß § 3, Abs. 1, Z 33 bzw. § 4, Abs. 3a, EStG.

16 Sonstige Bestimmungen

Alle im Zusammenhang mit der Errichtung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten und Gebühren einschließlich der Kosten der Errichtung der Vertragsurkunde werden vom Berechtigten getragen. Davon ausgenommen sind die Kosten einer möglichen rechtsfreundlichen Vertretung, für die jeder Vertragsteil selbst aufzukommen hat.

Diese Vereinbarung wird einfach errichtet und verbleibt im Besitz der Berechtigten. Die Grundstückseigentümer erhalten eine Abschrift der allseitig unterfertigten Urkunde.

Diese Vereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Micheldorf amunter Punkt.....der Tagesordnung beschlossen.

Dieser Vertrag wird nach Unterfertigung an das Amt der Oö. Landesregierung (Wasserrechtsbehörde) übermittelt.

Micheldorf, am

Für die Marktgemeinde Micheldorf in Oö.

.....
Horst Hufnagl
(Bürgermeister)

.....
Der Grundeigentümer
Josef Huemerlehner

GR Patrik Reiter und GR Susanne Buchmann, erklären sich bei der Abstimmung der Stimme zu enthalten.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird der Abschluss einer Vereinbarung betreffend Entschädigungszahlungen bezüglich dem Wasserschutzgebiet "Hörndl-Quelle" mit Josef Huemerlehner laut vorliegendem Vertrag durch Erheben der Hand bei 2 Stimmenthaltungen (GR Buchmann und GR Reiter) beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	29
Nein:	0
Enthaltung:	2

13. Erlassung des Bebauungsplanes Nr. 84 "Oberer Wienerweg" - Beratung und Beschluss nach Durchführung des Verfahrens

Bgm Horst Hufnagl berichtet, dass in der Sitzung des Gemeinderates vom 08.07.2021 die Einleitung des Verfahrens zur Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Oberer Wienerweg“ einstimmig beschlossen wurde.

Das im Oö. ROG vorgesehene Verfahren über die gegenständliche Planänderung wurde durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens sind zwei negative Stellungnahmen eingelangt.

Aus der fachlichen Beurteilung durch den Planverfasser und dem Erhebungsblatt zur Verständigung des Amtes der Oö. Landesregierung geht hervor, dass die maßgebliche Rechtslage, das Gemeinwohl, öffentliche Interessen, Planungsziele der Gemeinde und Interessen Dritter durch die beabsichtigte Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 84 nicht verletzt werden.

Eingelangte Stellungnahmen:

- Stellungnahme Netz Oberösterreich GmbH/ Energie AG Oberösterreich:
Elektrizitätsleitungsanlagen: Gegen die Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH keinen Einwand.
- Erdgasleitungsanlagen: Gegen die Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH keinen Einwand.
- Stellungnahme AK: Es wird mitgeteilt, dass zum Bebauungsplan kein Einwand erhoben wird.
- Stellungnahme WKO: Wir gehen davon aus, dass dieser notwendig ist um eine effiziente Bebauung zu ermöglichen. Wir dürfen aber darauf hinweisen, dass dadurch zusätzlich ein bürokratischer Aufwand geschaffen wird.
- Stellungnahme LWK: Von Seiten der Bezirksbauernkammer Kirchdorf Steyr bestehen nach Rücksprache mit der Ortsbauernschaft gegenüber der Erlassung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Oberer Wienerweg“ keine Einwände.
- Stellungnahme Abteilung Raumordnung: Zur geplanten Neuerstellung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Oberer Wienerweg“ wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben: Durch die vorliegende Planung werden aufgrund der Hangwasserproblematik sowie der zu erwartenden negativen Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild überörtliche Interessen im besonderen Maß berührt. Die Stellungnahmen der am Verfahren mitbeteiligten Abt. Wasserwirtschaft, des Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz, der WLW und der Bezirksforstinspektion BH Kirchdorf werden zur weiteren Berücksichtigung beiliegend zur Kenntnis gebracht.
- Abteilung Natur- und Landschaftsschutz: Durch die geplanten Festlegungen zu den Gebäudegrößen und -höhen ist grundsätzlich eine dem südlich gelegenen, bestehenden Siedlungsteil angepasste Bebauung zu erwarten. Allerdings sind durch die vorherrschenden Geländeverhältnisse massive Stützbauwerke mit entsprechend negativen Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild zu erwarten. Die Festlegungen des Bebauungsplanes sehen bisher noch keine Regelungen zur Höhe von Stützbauwerken und Einfriedungen vor. Dies sollte jedenfalls ergänzt und eine maximale Höhe von 1,50 m vorgeschrieben werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind daher noch Ergänzungen am vorliegenden Bebauungsplanentwurf vorzunehmen, bevor dieser vertreten werden kann.

12. Bereinigung des Eigentums an der Hauptstraße und Erwerb des Grundstücks Nr. 874/3 mit vorliegendem Kaufvertrag - Beratung und Beschluss

Bürgermeister Horst Hufnagl teilt mit, dass gegenständlicher Kaufvertrag in den Fraktionssitzungen aufgelegt ist und er eine auszugsweise Vorlesung vornehmen wird.

Der Vorsitzende Bgm. Horst Hufnagl berichtet, dass entlang und östlich der Hauptstraße, zwischen Burgstraße nach Norden, sich ein schmaler Grundstreifen, an dem Obstbäume gepflanzt sind, befindet.

Bgm. Horst Hufnagl ist auch davon ausgegangen, dass dieser Grundstreifen der Gemeinde gehört.

Selbst der Bauhofleiter, der letztes Jahr dort einen Obstbaum fällte und zwei neue setzte, war der Meinung, dass dies Grund der Marktgemeinde Micheldorf ist.

Jedoch hat ein Anruf von Frau Wersterscheck, als Kind von Familie Dutzler, im Dezember 2020, das Faktum hervorgebracht, dass dies noch in Privatbesitz ist. Demnach sind diese 596 m² in Privateigentum.

Dies sollte korrigiert werden, um den „öffentlichen“ Grünstreifen neben der Hauptstraße, tatsächlich öffentlich sein zu lassen.

Die Wunschvorstellungen von Frau Wersterscheck lagen bei € 20,-- je m², jedoch war Sie nach mehreren Gesprächen, indem ihr vom Amtsleiter die Grünlandpreise in Micheldorf mitgeteilt worden waren, auf eine Verhandlungsbasis von € 12,--/m² zu bewegen gewesen.

Nun liegt ein Vertragsentwurf des Kaufvertrages vor (anbei) den der Gemeinderat zur endgültigen Lösung der Thematik beschließen möge.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Bereinigung des Eigentums an der Hauptstraße und Erwerb des Grundstückes 874/3 mit vorliegendem Kaufvertrag durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	31
Nein:	0
Enthaltung:	0

0957-2021, vom 25. Aug. 2021 wurde nun durch die Marktgemeinde mitgeteilt, dass im Zuge der bescheidgemäßen Ausführung des Reinwasserkanals und Retentionsbeckens ein 0,60m hoher Erdwall zum Schutze der geplanten Flächen vor Hang- und Oberflächenwässer errichtet wurde. Dieser Umstand war dem Sachverständigen zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung nicht bekannt und macht die in oben zitierter Stellungnahme geforderten Auflagepunkt hinfällig. Die unmittelbar auf den einzelnen Bauflächen anfallenden Niederschlagswässer sind durch die Bauwerber im eigenen Wirkungsbereich rechtskonform zu behandeln. Gegen den Bebauungsplan wird daher seitens der Gebietsbauleitung Oö. Ost kein Einwand erhoben.

GR Barbara Schmidl gibt zu bedenken, dass auf Grund der Parzellierung die Grundstücke (Bauparzellen) im generellen viel zu groß gehalten werden. Grundstückspreise stiegen in den letzten Jahren massiv an und steigen immer noch. Es soll bedacht werden, den Zugang zu Baugrundstücken auch für die mittelständische Bevölkerungsschicht leistbar zu machen indem man die Parzellierungen entsprechend gestaltet. Es soll keine Käuferschicht ausgeschlossen werden. Zudem bedeuten kleinere Grundstücke auch weniger Flächenverbrauch.

Bgm. Horst Hufnagl bedankt sich für die Wortmeldung und sichert zu, dies in Zukunft zu bedenken. Gegenständliche Umwidmungen sind mit der Raumordnung über einen längeren Zeitraum so abgestimmt. Zudem erfordert die Neigung des gesamten Grundstückes eine größere Parzellierung.

GR Edith Krenhuber gibt ihre Bedenken zur Lage der Baugründe zu Protokoll. Die Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz, die Zufahrstraßen aber auch die Versorgung der Bevölkerung mit den notwendigen Lebensmitteln. Sie zitiert einen Artikel von Kurt Weinberger, der sich kritisch über die Flächenversiegelung im Verhältnis zum Bevölkerungswachstum äußert. Auch auf die tatsächlichen wirklich zur Verfügung stehenden Ressourcen. Sie ersucht die Gemeinde, diese Bedenken in Zukunft in Umwidmungen einfließen zu lassen.

Fr. Krenhuber äußert ihr Verständnis für die Belastung der Anrainer und fordert die Achtung der Landwirtschaft.

Bgm Horst Hufnagl bedankt sich und erklärt, dass diese bedenken bei der Umwidmung zumindest mit eingeflossen sind und Klarheit besteht, zukünftig noch mehr auf die tatsächlichen Begebenheiten und Umstände einzugehen.

Bgm Horst Hufnagl erläutert auch die Problematik, die Waage zwischen den Notwendigkeiten der Landwirtschaft und der Schaffung von neuen Baugründen im Gleichgewicht zu halten.

GR Wolfram Schröckenfuchs verweist auf die bisherigen Wortmeldungen und kündigt an, dass sich die Grüne Fraktion geschlossen der Stimme enthalten wird.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Erlassung des Bebauungsplanes Nr. 84 "Oberer Wienerweg" nach Interessensabwägung durch den Gemeinderat von den Fraktionen der SPÖ, ÖVP und FPÖ mit Stimmenthaltungen der gesamten GRÜNE Fraktion durch Erheben der Hand mit 27 : 4 Stimmen mehrheitlich beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	27
Nein:	0
Enthaltung:	4

- Abteilung Wasserwirtschaft (Schutzwasserwirtschaft Gewässerbezirk Linz): Den vorliegenden Planungen wird zugestimmt. Die Planungsfläche befindet sich in keinem durch Hangwasser gefährdeten Bereich. Hinweis zum Thema Hochwasser: Betreuungsbereich des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung. Ansonsten bestehen seitens der Abteilung Wasserwirtschaft ebenfalls keine Einwände.
- Wildbach- und Lawinenverbauung: Das geplante Vorhaben befindet sich lt. Oö. Einzugsgebietsverordnung (LGBl. 125/2009 vom 31.12.2009) im Einzugsgebiet des Kreams Oberlaufes Teileinzugsgebiet Moosbach. Laut ministeriell genehmigten Gefahrenzonenplan befindet sich das Vorhaben außerhalb etwaiger Gefahrenzonen und anderwertiger Hinweisbereiche. Die neue Hangwasserhinweiskarte aber auch die Geländeform lassen jedoch ein potentiell Hangwasserrisiko entsprechend Klasse 1 erwarten. Bei ungünstiger Ausführung des Gebäudes kann es daher bei Starkregenereignissen zu ungewollten Wassereintritten in die Gebäude kommen. Diesem Umstand kann jedoch durch einfache konstruktive Maßnahmen entgegengewirkt werden. Gemäß Auskunft der Marktgemeinde Micheldorf wurde der Reinwasserkanal mit Retentionsbecken, sowie alle Wasser- und Abwasserleitungen bereits wasserrechtlich verhandelt und ist die Errichtung derzeit im Gange. Seitens der Gebietsbauleitung Oö. Ost wird daher gegen den Bebauungsplan kein Einwand erhoben, wenn folgende Auflagen in den Plan übernommen werden:
 - Bzgl. der potentiellen Hangwasserproblematik wird empfohlen alle Gebäudeöffnungen min. 0,2m über dem umgebenden, fertigen Geländeniveau anzusetzen. Allfällige Kellerlichtschächte sollten ebenfalls auf dieses Niveau hochgezogen werden.
- Abteilung Forst (BH Kirchdorf: Die Marktgemeinde Micheldorf in Oö. beabsichtigt im Bereich des sogenannten „Oberer Wienerweges“ einen neuen Bebauungsplan Nr. 84 zu erlassen. Im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Micheldorf ist dieser Bereich bereits als Bauland gewidmet. Im Norden und Osten dieses Wohngebietes befinden sich Waldbestände, welche sich in einem Abstand von mind. 20 bzw. 22 m zu den künftigen Bebauungsfenstern befinden. Die im Bebauungsplan ausgewiesene Schutzzone Bauland SP5 entspricht jener des Flächenwidmungsteiles der Marktgemeinde Micheldorf. Aus forstfachlicher Sicht wird daher dem Bebauungsplan Nr. 84 „Oberer Wienerweg“ der Marktgemeinde Micheldorf in Oö. zugestimmt.

Zur Stellungnahme des Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz wird vom Bürgermeister folgendes festgehalten:

Am 12.10.2021 gab es am Gemeindeamt Micheldorf eine gemeinsame Besprechung hinsichtlich einer praktikablen Lösung für Einfriedungen und Stützmauern auf dem gegenständlichen Gebiet. Es wurden folgende Punkte besprochen die unter Punkt 9 in den Bebauungsplan eingearbeitet wurden:

- „Die maximal zulässige Höhe von Einfriedungen beträgt 1,5 m über dem künftigen Gelände.“
- Die maximal zulässige Höhe von Stützbauerwerken beträgt 1,5 m, außer wenn diese in begrünter Form (zB „bewehrte Erde, begrünte Steinschichtung udgl) ausgeführt werden.

Zur Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung wird folgendes festgehalten:

Der Wildbach- und Lawinenverbauung wurde seitens der Marktgemeinde Micheldorf (wie bei den Stellungnahmen angehängt) mitgeteilt, dass oberhalb der obersten Grundstücksreihe ein Erdwall mit einer Höhe von 60cm errichtet wird. Dies wurde im Zuge der Wasserrechtsverhandlung von der Wasserrechtsbehörde bereits vorgeschrieben. Somit wäre ein Herausheben der Objekte um 0,2m über dem umgebenden, fertigen Geländeniveau nicht mehr erforderlich. Am 18.10.2021 wurde dann eine neuerliche Stellungnahme der WLW übermittelt:

- Bezugnehmend auf die Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 84 Oberer Wienerweg (Zahl: RO-2021-350251/2 Ko) ergangene Stellungnahme der WLW mit Zahl VI/10c-

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Vermessung und Grundtausch im Bereich des Ortplatzes Bushaltestelle u. Zufahrt Kindergarten GSt. 259/4, 259/6 u. 259/8 mit entsprechenden Dienstbarkeiten mit Erhalt der Zufahrt zum Kindergarten durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	31
Nein:	0
Enthaltung:	0

14. Vermessung und Grundtausch im Bereich des Ortsplatzes Bushaltestelle u. Zufahrt Kindergarten Gst. 259/4, 259/6 u. 259/8 - Beratung und Beschluss

Bgm. Horst Hufnagl erläutert, dass Frau Margit Seimayr (Eigentümerin des alten Billa-Gebäudes im Ortszentrum) Gst. 152/2, 259/3 und 259/6 KG Mittermicheldorf an die Marktgemeinde Micheldorf herangetreten ist, da es nun einen potenziellen Mieter für das leerstehende Objekt gibt. Die Fa. In.takt Dienstleistungen/Büro- & Bauservice Kirchdorf möchte die Liegenschaft mit Werkstätte und Büroräumlichkeiten nutzen. Nähere Informationen zur Tätigkeit liegen den Unterlagen bei.

Es ergibt sich die Thematik, dass aus baurechtlicher Sicht für die Nutzung von Büro- und Schulungsräumen eine ausreichende Belichtungsfläche erforderlich ist. Hierfür ist ein Abstand von mindestens 3m zur Nachbargrundgrenze erforderlich. Derzeit ist dies nicht sichergestellt, da das bestehende Gebäude welches saniert werden soll, an der östlichen Grenze an Privatgrund der Gemeinde sowie weiter nördlich an das Grundstück 259/1 von Frau Bissels grenzt. Mit Frau Bissels wurde bereits eine Einigung getroffen und 5m von ihrem Grundstück werden dazugekauft.

Frau Seimayr ersucht nun die Marktgemeinde Micheldorf um einen Grundstückstausch, da sie vom Gst. 259/4, 5 Meter erwerben möchte um die Belichtungsfläche sicherzustellen und einen baurechtlichen Konsens für den Nachmieter herstellen zu können. Es soll vertraglich festgehalten werden, dass die derzeitige Nutzung als Parkplatz bzw. Verkehrsfläche unverändert bleibt und dieser Bereich von Frau Seimayr nicht abgesperrt oder bebaut werden kann.

In diesem Zuge wurde auch offensichtlich, dass die Bushaltestelle am Ortsplatz zum größten Teil auf dem Grundstück von Frau Seimayr steht. Deshalb würde es sich anbieten einen Grundtausch anzustreben um eine Rechtssicherheit auch in diesem Bereich herzustellen. Des Weiteren fährt die Gemeinde am Weg zum Kindergarten 1 über 2 Fremdgrundstücke (Seimayr u. Dopf). Auch diese Situation soll mit gegenseitigen Dienstbarkeiten des Gehens und Fahrens berichtigt werden.

Im angehängten Entwurf des Dipl. Ing. Rabanser aus Eferding (GZ 4042/21) sind die Tauschflächen zwischen der Marktgemeinde Micheldorf und Frau Seimayr im Ausmaß von ca. 54m² dargestellt.

GR Susanne Buchmann hinterfragt das Zustandekommen dieses Problems und zeigt sich erfreut über dessen Lösung.

Bgm Horst Hufnagl klärt auf, wie die Errichtung der Bushaltestelle von statten gegangen ist und dass das Versäumnis der Nichteintragung im Grundbuch ausschlaggebend für diese Notwendigkeit der Bereinigung ist.

GR Barbara Schmidl hinterfragt die Besitzverhältnisse des Gebäudes 260/2 und wird aufgeklärt, dass sich dieses im Privatbesitz befindet.

Bgm merkt zu diesem TOP an, dass die Dienstbarkeiten zum Grundstück 259/6 definiert werden müssen. Dieses dürfe auch in Zukunft nicht beparkt werden, da sonst die Zufahrt zum Kindergarten nicht mehr gegeben ist.

15. Antrag auf Abänderung des FWPL Nr. 5.39 für die Gst. 244, .205/3, 248/1, .205/4, .205/1 u. 248/2 - Caspar Zeitlinger GmbH, Dr. iur. Gunda Pfaffenuemer - Beratung und Beschluss zur Einleitung des Verfahrens

Bgm Horst Hufnagl erläutert den Sachverhalt warum Herr Dr. Johannes Pfaffenuemer (Geschäftsführer der Caspar Zeitlinger GmbH) und Frau Dr. iur. Gunda Pfaffenuemer als betroffene Grundstückseigentümerin mit Schreiben vom 25.10.2021, eingelangt am 25.10.2021 um Abänderung des Flächenwidmungsplanes für die Grundstücke 244, .205/3, 248/1, .205/4, .205/1 u. 248/2 in der KG Mittermicheldorf angesucht haben.

Da der Betrieb der Fa. Lienbacher im Gradenweg mit Ende November den Standort in Micheldorf nicht weiter betreiben wird und nach Palting umzieht, soll die bestehende Widmung „Bauland-Betriebsbaugebiet“ in „Bauland-Wohngebiet“ umgewidmet werden. Herr Dr. Pfaffenuemer plant anstelle einer betrieblichen Nutzung den Umbau des bestehenden Firmengebäudes zur Wohnnutzung, sowie die Errichtung von 2 Mehrparteienhäuser um das Projekt „Mehr-Generationen-Wohnen im Garten Serafin“ zu verwirklichen.

In diesem Zuge soll der östliche Teil des „Bauland-Betriebsbaugebietes“ welcher zum Grundstück von Frau Dr. Gunda Pfaffenuemer angrenzt in „Grünland-Parkanlage“ umgewidmet werden.

Des Weiteren beinhaltet der Antrag eine Umwidmung eines Teilstückes der Parzelle 251/1, .484 und .205/2 von „Bauland-Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet“ in „Bauland-Mischbaugebiet“ zur Anpassung der tatsächlichen Nutzung, da die „MB“-Widmung früher mit der „Betriebsbaugebietswidmung“ in Verbindung stand und somit nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht.

In der Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses am 08.11.2021 wurde festgehalten, dass eine Umwidmung einer „Betriebsbaugebietswidmung“ zur „Wohnbaugebietswidmung“ im Zentrumsbereich jedenfalls befürwortet wird, jedoch ein Bebauungsplan für eine geordnete Bebauung und Festlegung einer maximalen Gebäudehöhe bzw. max. Anzahl von 3 Geschossen zu erstellen ist. Es ist für die Gemeinde wichtig die Entwicklungen im Zentrumsbereich mit klaren Festlegungen in einem Bebauungsplan steuern zu können.

Bei einem Vorsprachetermin mit den zuständigen Sachverständigen der Abteilung Raumordnung und Naturschutz des Amtes der Oö. Landesregierung wurde folgendes festgehalten: *„Aus naturschutzfachlicher Sicht gibt es keine Einwände. Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird die Änderung eines „Betriebsbaugebiet“ in „Wohngebiet“ und „Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet (MB)“ in „Mischbaugebiet“ im Ortskern als positive Entwicklung (auch im Sinne einer potentiellen zukünftigen Konfliktvermeidung „B“ versus angrenzende private Wohnnutzung) gesehen. Ob ein Bebauungsplan erstellt werden soll, ist von Seiten der Gemeinde zu klären. Im Hinblick auf die Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes soll nach Einschätzung des Naturschutzes die max. Geschoszahl auf 3 Geschosse begrenzt werden.“*

Sobald eine Vermessung der angefragten Umwidmungsfläche erfolgt und die Vermessungsdaten übermittelt werden, kann Ortsplaner DI Attwenger einen Änderungsplan zeichnen und eine Stellungnahme übermitteln, welche anschließend im 8-wöchigen Stellungnahmeverfahren benötigt wird.

GR Barbara Edtbauer hinterfragt die Auswirkungen dieser Umwidmung auf das Kulturzentrum Stuham.

Bgm Horst Hufnagl erklärt, dass er sich bei der Gerwerberechtssverhandlung für die die in der Umgebung zur Verfügungstellung der öffentlichen Parkplätze eingesetzt hat um den Betrieb des Kulturzentrums Stuham aufrecht zu erhalten.

GR Barbara Edtbauer gibt weiter zu bedenken, dass die Wohnqualität im Zentrum von Micheldorf erhalten bleiben soll.

Bgm Horst Hufnagl stellt die Grundsatzfrage, dass dem Problem der Immissionen und Emissionen die Problematik der Arbeitsplatzschaffung gegenübersteht. Allfällige zukünftige Probleme können nicht vorhergesehen werden. Günstig sei es, ein Betriebsbaugelände aus dem Ort zu bekommen.

GR Susanne Buchmann erklärt, dass die Fraktion der FPÖ diese Abänderung im FLWPL ausdrücklich unterstützt, weil alle Faktoren für diese Umwidmung sprechen.

GR Wolfram Schröckenfuchs erläutert, dass die Fraktion der Grünen diesem Projekt sehr positiv gegenübersteht. Die Aspekte der Regionalität und die Belebung des Ortszentrums werden dezidiert angesprochen, es sprechen aber viele Aspekte dafür.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Einleitung des Verfahrens für einen Antrag auf Abänderung des FWPL Nr. 5.39 für die Gst. 244, .205/3, 248/1, .205/4, .205/1 u. 248/2 - Caspar Zeitlinger GmbH, Dr. iur. Gunda Pfaffenhuemer durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	31
Nein:	0
Enthaltung:	0

16. Nominierung der Dienstnehmervertretung zum Personalbeirat - Beratung und Beschluss

Der Bürgermeister verliest ein Schreiben der Personalvertretung betreffend die Änderungen in der Zusammensetzung ihrer Vertreter im Personalbeirat auszugsweise. Die Personen werden namentlich verlesen. Dieses Schreiben ist in den Fraktionssitzungen vollinhaltlich aufgelegt.

Die Dienstnehmervertretung setzt sich nunmehr wie folgt zusammen:

Vorsitzender Stefan Lachinger

Vorsitzender Stv. Christian Rohrauer

Schriftführung Andrea Blumenschein

Schriftführung Stv. Harald Hebesberger

Für die Personalvertretung wurde die Dienstnehmervertretung wie folgt vorgeschlagen:

1. Stefan Lachinger
2. Christian Rohrauer

Stellvertreter

3. Harald Hebesberger
4. Andrea Blumenschein

Die Personalvertretung entsendet in den Personalbeirat die verlesenen Dienstnehmer.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird Nominierung der Dienstnehmervertretung zum Personalbeirat durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	31
Nein:	0
Enthaltung:	0

17. Allfälliges

Der Bürgermeister verliest den Veranstaltungsbericht der gesunden Gemeinde. Alle an der Mitarbeit in dieser Arbeitsgruppe interessierten mögen sich bei Andrea Blumenschein melden.

Der Bürgermeister gibt einen Überblick über das Geschehen in der Gemeinde im Jahr 2021. Er dankt den Mitarbeitern für die Zusammenarbeit, aber vor allem auch für den Zusammenhalt und die Aufrechterhaltung des Betriebes in diesem herausfordernden Coronajahr. Er erläutert zudem die Personaländerungen und verliest auch diese namentlich.

Zum Schluss bedankt er sich für den korrekt geführten Wahlkampf und die aktive Arbeit des Gemeinderates, die durch die Anzahl der Sitzungen dokumentiert ist. Er dankt den Fraktionsobleuten für die gute Zusammenarbeit und wünscht allen ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute für das neue Jahr.

GR Franz Riedler schließt sich den Wünschen des Bürgermeisters an, wobei er auf die mit Corona verbundenen Einschränkungen, die nur gemeinsam zu bewältigen sind, hin. Zudem betont er, dass nach der Wahl zwar eine absolute Mehrheit der SPÖ gegeben ist, appelliert aber trotzdem auf die Zusammenarbeit und den Zusammenhalt im Gemeinderat und einen wertschätzenden Umgang.

GR Marion Hinterwirth, GR Susanne Buchmann und GR Wolfram Schröckenfuch schließen sich den Wünschen der Vorredner an, wobei GR Schröckenfuchs an die Vernunft vor dem Wahnsinn appelliert.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen folgen, bedankt sich Bürgermeister Horst Hufnagl für die Teilnahme und Mitarbeit und schließt die Sitzung um 19:39 Uhr.

Der Bürgermeister:



Schriftführer:



Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung gemäß § 54 Abs. 5 der Oö. Gemeindeordnung

Vorstehende Verhandlungsschrift war bis zur Gemeinderatssitzung am 3.2.2022 sowie während der Sitzung zur Einsicht für die Mitglieder des Gemeinderates aufgelegt.

Der Vorsitzende bekundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 3.2.2022 keine Einwendungen erhoben wurden.

Micheldorf in OÖ, am 3.2.2022

Der Vorsitzende:



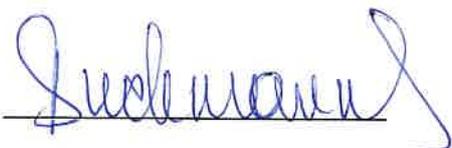
Gemeinderat (ÖVP):



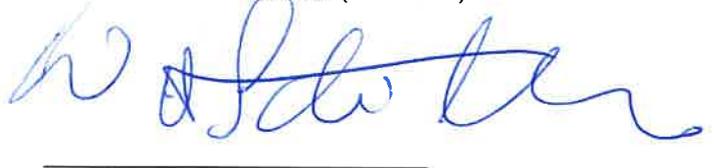
Gemeinderat (SPÖ):



Gemeinderat (FPÖ):



Gemeinderat (GRÜNE):



Handwritten text, possibly a signature or name, located in the upper left quadrant of the page.



Handwritten text, possibly a signature or name, located in the lower right quadrant of the page.

KUNDMACHUNG

Einladung

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am **Donnerstag, den 16.12.2021, um 18:00 Uhr.**

Die Sitzung findet im **großen Saal, Freizeitpark Micheldorf**, statt. Um zuverlässiges und pünktliches Erscheinen wird gebeten. Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, ersuchen wir Sie, dies rechtzeitig dem Marktgemeindeamt mitzuteilen, damit ein Ersatzmitglied einberufen werden kann.

Vor Beginn der Gemeinderatssitzung und vor Eintritt in die Tagesordnung wird eine **Bürgerfragestunde** in der Dauer von höchstens einer Stunde abgehalten. Sollten keine Fragesteller anwesend sein oder wenn alle Fragen bereits beantwortet sein, wird sofort in die Tagesordnung eingegangen.

Tagesordnung:

1. Abänderung des Dienstpostenplanes nach der Dienstpostenplanverordnung 2019 - Beratung und Beschluss
2. Voranschlag 2022 - Beratung und Beschluss
3. Festsetzung Steuerhebesätze und Gebühren; Beratung und Beschluss
4. MEFP 2022 bis 2026: Beratung und Beschluss
5. VA 2022 - Festsetzung Dienstpostenplan; Beratung und Beschluss
6. Festsetzung der Höhe des Kassenkredites für 2022; Beratung und Beschluss
7. Kassenkredit 2022 - Vergabe; Beratung und Beschluss
8. Aktion "Essen auf Rädern" Anpassung der Tarife laut SHV - Beratung und Beschluss
9. WEV Eisenwurzen - neue Satzungen des Verbandes - Beratung und Beschluss
10. Abschluss einer Vereinbarung betreffend Entschädigungszahlungen bezüglich Wasserschutzgebiet "Hörndl-Quelle" mit der Fam. Lanz - Beratung und Beschluss
11. Abschluss einer Vereinbarung betreffend Entschädigungszahlungen bezüglich Wasserschutzgebiet "Hörndl-Quelle" mit Josef Huemerlehner - Beratung und Beschluss
12. Bereinigung des Eigentums an der Hauptstraße und Erwerb des Grundstücks Nr. 874/3 mit vorliegendem Kaufvertrag - Beratung und Beschluss
13. Erlassung des Bebauungsplanes Nr. 84 "Oberer Wienerweg" - Beratung und Beschluss nach Durchführung des Verfahrens

Envy

Envy is a complex emotion that has been studied extensively in the past. This article reviews the literature on envy and discusses its implications for personality and social psychology.

Envy is a complex emotion that has been studied extensively in the past. This article reviews the literature on envy and discusses its implications for personality and social psychology. Envy is a complex emotion that has been studied extensively in the past. This article reviews the literature on envy and discusses its implications for personality and social psychology.

Envy is a complex emotion that has been studied extensively in the past. This article reviews the literature on envy and discusses its implications for personality and social psychology. Envy is a complex emotion that has been studied extensively in the past. This article reviews the literature on envy and discusses its implications for personality and social psychology.

References

American Psychological Association. (1994). *Handbook of emotion*. Washington, DC: American Psychological Association.

Author's Note

This research was supported by a grant from the National Institute of Mental Health (NIMH) to the first author. We thank the following individuals for their assistance in the collection and analysis of the data: [names redacted].

Correspondence

Correspondence concerning this article should be addressed to [name redacted], Department of Psychology, [university name], [address redacted].

Received [date redacted]; revision accepted [date redacted].

© 1997 American Psychological Association. 0893-3200/97/\$12.00 DOI: 10.1037/0893-3200.11.4.483

This article is intended solely for the personal use of the individual user and is not to be disseminated broadly. This article is intended solely for the personal use of the individual user and is not to be disseminated broadly.

Envy is a complex emotion that has been studied extensively in the past. This article reviews the literature on envy and discusses its implications for personality and social psychology. Envy is a complex emotion that has been studied extensively in the past. This article reviews the literature on envy and discusses its implications for personality and social psychology.

Envy is a complex emotion that has been studied extensively in the past. This article reviews the literature on envy and discusses its implications for personality and social psychology. Envy is a complex emotion that has been studied extensively in the past. This article reviews the literature on envy and discusses its implications for personality and social psychology.

- 14 . Vermessung und Grundtausch im Bereich des Ortsplatzes Bushaltestelle u. Zufahrt Kindergarten Gst. 259/4, 259/6 u. 259/8 – Beratung und Beschluss
- 15 . Antrag auf Abänderung des FWPL Nr. 5.39 für die Gst. 244, .205/3, 248/1, .205/4, .205/1 u. 248/2 - Caspar Zeitlinger GmbH, Dr. iur. Gunda Pfaffenhuemer - Beratung und Beschluss zur Einleitung des Verfahrens
- 16 . Nominierung der Dienstnehmervertretung zum Personalbeirat - Beratung und Beschluss
- 17 . Allfälliges

F.d.R.d.A.:

Der Bürgermeister:

AL Helmut Kurz, MBA e.h.

Horst Hufnagl e.h.

Ergeht an:

Bürgermeister

Bgm. Horst Hufnagl (SPÖ)

Vizebürgermeister

VBgm. Werner Radinger (SPÖ)

VBgm. Gerhard Weinberger (ÖVP)

Gemeindevorstand

GV Claudia Radinger (SPÖ)

GV Martina Reinthaler (SPÖ)

GV Erich Franz Hageneder (FPÖ)

GV Edith Krenhuber (GRÜNE)

Mitglied

GR Leopoldine Berger (SPÖ)

GR Mag.rer.soc.oec. Karin Maria Burgholzer (SPÖ)

GR Brigitte Forstinger (SPÖ)

GR Helmut Hochhauser (SPÖ)

GR D.H.E.P.S. Andreas Hubauer (SPÖ)

GR Tanja Lehner (SPÖ)

GR Kornelia Lindinger (SPÖ)

GR Walter Nagl (SPÖ)

GR Bernhard Riedler (SPÖ)

GR Franz Riedler (SPÖ)

GR Harald Strutzenberger (SPÖ)

GR Jürgen Woisetschläger (SPÖ)

GR Ing. Barbara Edtbauer (ÖVP)

GR Marion Hinterwirth (ÖVP)

GR Dr. Tilman Königswieser (ÖVP)

GR Renate Schmidthaler (ÖVP)

GR Daniela Schreink (ÖVP)

GR Martin Walch, MSc (ÖVP)

GR Susanne Buchmann (FPÖ)

GR Michaela Edlinger (FPÖ)

GR Patrik Reiter (FPÖ)

GR Barbara Schmidl (GRÜNE)

GR Barbara Schröckenfuchs (GRÜNE)

GR Wolfram Schröckenfuchs (GRÜNE)

Schriftführer

AL Helmut Kurz, MBA

1. The first part of the document is a letter from the author to the editor, dated 10/10/1954.

2. The second part is a letter from the editor to the author, dated 10/15/1954.

3. The third part is a letter from the author to the editor, dated 10/20/1954.

4. The fourth part is a letter from the editor to the author, dated 10/25/1954.

5. The fifth part is a letter from the author to the editor, dated 10/30/1954.

6. The sixth part is a letter from the editor to the author, dated 11/5/1954.

7. The seventh part is a letter from the author to the editor, dated 11/10/1954.

8. The eighth part is a letter from the editor to the author, dated 11/15/1954.

9. The ninth part is a letter from the author to the editor, dated 11/20/1954.

10. The tenth part is a letter from the editor to the author, dated 11/25/1954.

11. The eleventh part is a letter from the author to the editor, dated 12/1/1954.

12. The twelfth part is a letter from the editor to the author, dated 12/5/1954.

13. The thirteenth part is a letter from the author to the editor, dated 12/10/1954.

14. The fourteenth part is a letter from the editor to the author, dated 12/15/1954.

15. The fifteenth part is a letter from the author to the editor, dated 12/20/1954.

16. The sixteenth part is a letter from the editor to the author, dated 12/25/1954.

17. The seventeenth part is a letter from the author to the editor, dated 1/1/1955.

18. The eighteenth part is a letter from the editor to the author, dated 1/5/1955.

19. The nineteenth part is a letter from the author to the editor, dated 1/10/1955.

20. The twentieth part is a letter from the editor to the author, dated 1/15/1955.

Fraktionssitzungen				
GRÜNE	Freitag	10.12.2021	18:00 Uhr	Sitzungssaal, EG
FPÖ	Montag	13.12.2021	19:00 Uhr	Sitzungssaal, EG
ÖVP	Dienstag	14.12.2021	19:30 Uhr	Sitzungssaal, EG
SPÖ	Mittwoch	15.12.2021	19:00 Uhr	Sitzungssaal, EG

Angeschlagen am: 9.12.2021

Abgenommen am: 17.12.2021

Abgeordnet am: _____
 Angeordnet am: _____